Bemerkungen

gegen die

Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung

über

Flüffe, Canäle und Seen

und über

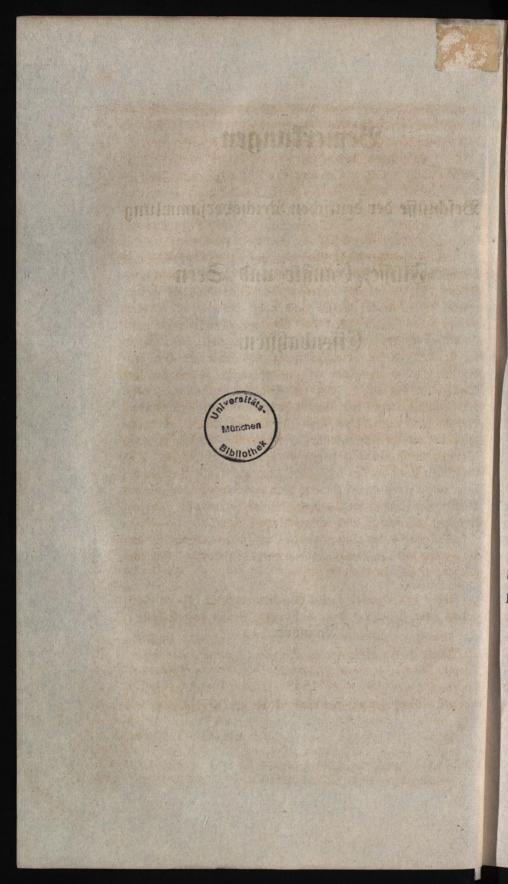
Eisenbahnen.

(218 Manuscript gedruckt.)

Sannover.

Schrift und Drud von Fr. Culemann.

1848.



Die deutsche Reichs=Versammlung hat in Beziehung auf die Artikel V. und VI. des Entwurfs der deutschen Reichsver= faffung (§8, 25 bis 32) bei erffer Berathung Befchluffe gefaßt. welche, wenn fie bei zweiter Berathung nicht erheblich geandert werben, das große Werk ber Einigung Deutschlands mehr gefährden als befördern dürften. Diefe Ginigung, fo nothwen= dig fie übrigens für Ehre, Kraft und Sicherheit des Baterlan= des ift, und so erreichbar sie bei besonnener Würdigung des Bestehenden sein wurde, läßt sich schwerlich herbeiführen, wenn man versucht, auch das Ungleichartige in äußere Gleichheit zu bringen, nach theoretischen Abstractionen das Unpassende durch= zuführen und die freie, felbständige Bewegung in den einzelnen Staaten durch ein unnöthiges Centralifiren zu lähmen. Centralifiren ift immer bedenklich: eine unlösbare Bermirrung aber geht daraus hervor, wenn man aus der Gesammtheit des Bolks = und Staatslebens einzelne Stücke herausreißt und cen= tralifirt, das llebrige aber unberücksichtigt läßt.

Die nach diesen Gesichtspunkten gegen die erwähnten Beschlüffe der Reichsversammlung eintretenden Bedenken offen darzulegen, ist der Zweck dieser Zeilen.

I. Neber den Artikel V. der Reichsverfassung (§§. 25—28) und über §. 32 im Artikel VI., die Flüsse und Canale betreffend.

Diese Paragraphen lauten also:

§. 25.

"Die Reichsgewalt hat das Recht der Gefetgebung und

Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Klüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebensewässer, über die dem allgemeinen Verkehre dienenden Casnäle und Seen, über den Schifffahrtsbetrieb und die Flöserei auf diesen Wasserstraßen, so wie über alle Verhältnisse, welche darauf von directem Einflusse sind."

§. 26.

"Alle beutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flösserei frei von Zöllen. Bei den mehrere Staaten durchströsmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein. Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgeseh."

§. 27.

"Die Hafen=, Krahn=, Waag=, Lager=, Schleusen= und bergleichen Gebühren in den an diesen Flüssen und den Mündungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gesetzgebung und Oberaufsicht des Neichs. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörisgen eines deutschen Staats vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden."

§. 28.

"Flußzölle und Schifffahrtsabgaben dürfen auf fremde Schiffe und deren Ladung nur durch die Reichsgewalt gelegt werden; jedoch bleiben für diefelben bis zu Erlaß neuer Bestimmungen oder bis zu weiteren Anordnungen die bisherigen fortbestehen."

§. 32.

"Der Reichsgewalt steht das Recht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zc. Ca=näle anzulegen, Flüsse schiffsfahrt zu machen, oder deren Schiffsfahrt zu erweitern. Sie hat für die Unterhaltung der so gewon=nenen Verkehrswege zu sorgen. Die bei derartigen Fluß= und Canalbauten gewonnenen Vorlandungen gehören dem Reiche."

In keinem deutschen Staate ist der vorliegende Gegenstand — die Benutung der Gewässer und die Sorge für dieselben — von so tief eingreisender Bedeutung, als im Königreiche Hansnover; aus den eigenthümslichen Berhältnissen dieses Landes läßt sich die Begründung der Bedenken gegen verschiedene Bestimsmungen der bezeichneten Paragraphen — abgesehen von allgemeineren Betrachtungen — zunächst herleiten; es wird daher zweckmäßig sein, eine kurze Darlegung der hiebei hauptsächlich in Betracht kommenden Landes-Verhältnisse vorangehen und die Prüfung der einzelnen Paragraphen, so weit sie Bedenken erregen, nebst Verbesserungs-Vorschlägen nachsolgen zu lassen.

A. Darlegung einiger Berhältniffe des Königreichs.

Das Königreich Sannover fann, nach Maßgabe feiner Boben-Befchaffenheit, in drei Landstriche abgetheilt werden.

Der eine ist das Berg = und Hügelland, welches den füdlichen Theil des Landes, namentlich die Provinzen Göttingen, Grubenhasgen, Johnstein, Hildesheim und einen Theil der Provinzen Calenberg und Osnabrück begreift, und in den gebirgigsten Gegenden vorzüglich Mineralien und Holz, in den übrigen aber einen durchgängig fruchtbaren, zum Ackerbau benutzten Boden darbietet.

Der andere Landstrich ist ein ebenes oder flach hügeliges Land, welches von jener süblichen Abtheilung in der Linie etwa von Braunschweig über Peine, oberhalb Hannover, an den nördlichen und nordöstlichen Abhängen des Deisters über Minden, Lübbecke, Oldendorf, Oster = und Westerkappeln sich scheidet und nordwärts bis an die Marschen sich erstreckt; dieser Landstrich ist theils durch Entwässerung großer Woore, und durch Bewässerung großer Sandstächen fruchtbar gemacht, theils einer ähnlichen Urbarmachung annoch in großem Umfange fähig.

Die dritte Abtheilung begreift die Marschen an den Ufern der in die Nordsee sich ergießenden Flüsse und längs der ganzen Nordseeküsse. Dieses Marschland ist nach und nach, seit Sahrshunderten, durch Ablagerung der aus den höheren Gebirgsgegenden in den Flüssen herabgeschweimmten seinsten und fruchts

=

0

11

barsten Erdtheile, durch s. g. Aufschlickung an und zwischen den Mündungen der größeren Flüsse entstanden, und bildet zwischen diesen die großen Fluß= und Küsten=Marschen, welche durch neuen Anwachs, namentlich an den Mündungen der Elbe, Wester und Ems, sich fortwährend noch vergrößern und mit höchstem Ertrage zur Viehzucht und zum Acerdan benutzt werden. Dieser ganze Landstrich muß in großer Ausdehnung gegen die Fluthen des Meeres und vieler Haupt= und Nebenssüsse durch umfassende, kostspielige Userwerke und Deich=Anlagen (of. unten pag. 12.) geschützt werden.

Das Königreich ist, in seiner Lage zwischen Elbe, Weser und Ems, von etwa 112 theils schiffbaren, theils nur klößbaren und anderen Haupt = und Nebensküssen, so wie von vielen schisse baren Canälen, besonders Moor-Canälen, nach allen Richtungen Vanl. A. durchschnitten. Die Anlage A siesert eine llebersicht der größeren Klüsse. Auch die vorhandenen Entwässerungs-Canäle werden, besonders in den Ostsiesischen Marschen, zum innern Schiffsahrts-Verkehr benutzt, und sind dazu besonders mit eingerichtet. Die vorhandenen Wasserstraßen sind theilweise unter sich durch Canäle verbunden (z. B. die Hamme und Oste im Vremischen, der Ems-Canal zwischen Lingen und Meppen, in die Haase mündend, 6850 Ruthen lang, mit 6 Schleusen und Nurich, 31/4 Meilen lang, mit 3 Schleusen.)

Die Vermehrung der Canal-Anlagen ist in vielsachen Richtungen bereits projectirt und mehr oder weniger in der Borbereitung begriffen (z. B. zwischen der Oste und Schwinge, von
Stade über Bremervörde nach Bremen, in den Meppenschen
Moor-Colonien, zwischen Aurich und Wittmund 2c.) Außerdem
hat das Königreich rings umher an seiner südlichen, südostund nordösslichen Gränze die der Nordsee zuströmenden Binnenschüsse fämmtlicher Nachbarstaaten auszunehmen.

Dieser seltene Reichthum an Gewässern jeder Art erleichtert zwar die Urbarmachung, erhöht die Fruchtbarkeit des Bodens, befördert die Schiffsahrt und andere gewerbliche Betriebe; aber die Gewässer können auch Ursache großer Landes = Drangsale werden, und sind es schon zu verschiedenen Zeiten gewor=

den*). Die dagegen errichteten Schuh-Anlagen erfordern eine unausgesetzte Fürsorge, damit Leben und Eigenthum einer grosen Anzahl von Landesbewohnern in den fruchtbarften Theilen des Königreichs gesichert bleiben; sie nehmen in bedeutendem Grade sowohl die Staats-Casse als auch die Kräfte der Landesbewohner unmittelbar in Anspruch. (cf. unten pag. 12).

Die Bodenbeschaffenheit und der Reichthum an Gewässern haben schon seit uralter Zeit die Landwirthschaft und die Schissfahrt zu den wichtigsten Gewerben des Königreichs und zur Quelle seines Wohlstandes gemacht. Diese Gewerbe aber wers den gerade durch die Bestimmungen des Artikels V der Reichseverfassung wesentlich getroffen, und in dieser Beziehung bedürfen sie einer näheren Erörterung.

1. Landwirthschaft.

Von 1,748,338 Einwohnern, welche, nach der neuesten Bolkstählung (Juli 1848) im Königreiche auf 698½ Quadrats Meilen leben, kommen auf die Städte (70 an der Jahl) nur 298,929, auf die Flecken und das platte Land aber (108 Flecken, 5880 Dörfer, 930 einzelne Höfe und Vorwerke) die übrisgen. Die Bevölkerung in den Flecken und auf dem platten Lande beträgt fünf Sechstheile, in den Städten nur ein Sechstheil der Bevölkerung. Bon jenen fünf Sechstheilen beschäftigt sich bei weitem die größte Anzahl mit der Landwirthschaft und mit dahin gehörigen Gewerben. Die Landwirthschaft hat daher jederzeit die ganz besondere Fürsorge der Hannoverschen Regierung in Anspruch genommen, und vorzüglich auch in Besziehung auf Anstalten, welche gerade den vorliegenden Gegensstand nahe berühren; diese Anstalten sind: das Ents und Beswässersen und die Deichs und Sielanlagen.

^{*)} Noch am 9. April 1847 erhob fich plotlich eine Sturmfluth an ber Ofifriesischen Rufte zu einer höhe von 83/4 Fuß, und an ber Unsterelbe zu 103/4 Fuß über ben gewöhnlichen Fluthstand, alle Deiche in jenen Gegenden mit ber größten Gefahr bedrohend. Das furchtbare Unglück im Februar 1825, durch Sturmfluthen veranlaßt, ift noch in lebhafter Erinnerung.

a. Ent= und Bewäfferungen.

Nach der oben dargelegten Bodenbeschaffenheit hat ein Theil des Königreiche überfluß, ein anderer aber Mangel an Waffer. Diefes Sindernif landwirthschaftlicher Boden-Cultur fann durch kunftliche Einrichtungen gehoben werden, welche als Ent= oder als Bewäfferungs=Unftalten fich geltend machen, womit häufig die Anlegung oder auch die Beschränfung oder Wegräumung von Stau-Anlagen in Berbindung fieht. Ginrichtungen diefer Art werden zwar oft dadurch nothwendig, daß das Königreich eine große Menge von Gewäffern befigt, welche zu gewerblichen Unternehmungen theils fcon benutt werden theils noch benutt werden fonnen und muffen; indeffen ift die Rudficht auf Beforderung der Landwirth= schaft im hiefigen Königreiche bei weitem die überwiegende. Denn mährend für andere Gewerbe das Waffer, - als Trieb= fraft — allenfalls durch fonstige Kräfte erset werden kann (Dampf, Bind 2c.) ift der Bezug zwischen Landwirthschaft und Baffer so eng, so natürlich und so nothwendig, wie zwischen Erbe und Waffer. Die überwiegende Bedeutung des Waffers für die Landwirthschaft tritt immer ein, mag das überflüffige Baffer entfernt (Entwäfferung), ober das Tehlende herbeigeführt (Bewäfferung) werden muffen; fie tritt befonders jest ein, we= gen der zunehmenden Gemeinheitstheilungen, Berfoppelungen, Urbarmachung von Haiden und Mooren.

Die Entwässerungen find namentlich von ganz befonderer Wichtigkeit für die Moore und die Marschen.

Der Moorgrund umfaßt etwa 1,250,000 Morgen oder gegen 60 Quadrat=Meilen. Die auf diesem Moorgrunde angelegten Colonien sind durchgängig von ausgedehnten Canälen durchschnitten, welche zur Entwässerung nöthig sind und theilweise zur Torsschiffshrt benut werden. Das Hochmoor in Ostsriesland war schon im Jahre 1839 in einer Länge von etwa 12,000 Ruthen (à 20 Kuß Rheinl.) von Haupt-Canälen, und in einer Länge von 6100 Ruthen von Neben-Canälen durchschnitten. In diesen Canälen befanden sich schon damals eilf große Schleusen; es wurden auf 27 Wersten im Hochmoore Schiffe gebaut, und es besanden sich im Besitze der dortigen Vehn-Colonisten 123 See-

fchiffe und 303 Torfschiffe. Die Zahl der See= und Torfschiffe hat eben so wie die Länge der Canäle und, mit diesen, die Zahl der Schleusen während der letzteren Jahre bedeutend zusgenommen. — Aus den Mooren im Landdrosseibezirke Stade gehen, nach einem vor einigen Jahren aufgestellten Anschlage, jährlich mindestens 21,600 Last Torf (à 4000 Psund) nach Bremen; 41,000 Torfsähne befahren jährlich die Hamme und Wörpe; viele von diesen Kähnen tragen 4 Last. Der die Hamme mit der Oste verbindende Canal ist 3352 Ruthen lang, 20 Kuß im Wasserspiegel breit und 3 Kuß im Wasser ties. Bom Caenale zur Oste suhren jährlich wenigstens 8000 Kähne. — Die Moor-Colonien des Meppenschen sind theils, wie Papenburg, sehr weit entwickelt, theils aber erwarten sie noch ähnliche Entwässerungs- und Schiffs-Anstalten, um sich zu gleicher Bedeutung zu erheben.

Während die Entwässerungs-Anstalten für den Moorboden nur als unabweisliches Mittel der Urbarmachung und besserer Eultur angesehen werden können, sind sie für die Marschen, als nothwendige Volge ührer niedrigen Lage und Eindeichung, ganz unentbehrlich. Die Marschen, welche seit vielen Jahrhunberten, unter dem Schutze weiser Gesetze, eingedeicht sind, können ohne Abwässerung nicht bestehen; sie bedürsen vielmehr einer sehr geregelten Abwässerung, weil sie vielen, von der Geest kommenden Flüssen und Bächen ausgesetzt sind; sie sind zugleich, bei ihrer außerordentlichen Fruchtbarkeit, und bei der ihnen obeliegenden schweren Deichlast, einer ganz besonderen und sachkunden Vürsorge eben so würdig als bedürstig.

Außer der regelmäßigen Entwässerung der Moore und Marschen werden aber im Königreiche auch außergewöhnliche Entwässerungen großer Landstriche häusig durch die Nothwensdigkeit geboten. So sind z. B. jett im Werke die Entwässerungen des Hadelnschen Sietlandes (auf einen Kostenauswand von 462,453 Thr. veranschlagt), des Zeehelthales durch Correction des Zeehelflusses, ferner des Allerthales durch Correction und Umleitung der Oberaller, dann der Ilmenau-Gegend durch Correction des Ilmenaussusses.

Die Bewäfferungen find jederzeit lediglich Berbefferungs=

Maßregeln; gleichwohl ist Bewässerung für manche Bezirke — namentlich auch in den füdlichen Landestheilen — ein höchst wichtiges, oft selbst unerläßliches Bedingniß der Cultur und Cultur-Berbesserung; ihr Vortheil kann sehr groß, das entgegenstehende Berbietungsrecht aber oft sehr geringfügig sein.

Sowohl bei Ent= als bei Bewässerungen tritt fast immer ein directer Widerstreit der Interessen zwischen einzelnen Landes= theilen und in diesen zwischen einzelnen Gemeinden und Privat= personen ein; Collisionen, welche nur durch eine vorsichtige, den örtlichen Verhältnissen angepaste, völlig sachkundige Behandlung angemessen ausgeglichen werden können.

b. Deich= und Gielwefen.

Deiche find Erdwälle, welche dazu dienen, das Eindringen entweder des Seemaffers (Seedeiche) oder des Flugmaffers abzuhalten (Flußdeiche); sie werden Winterdeiche genannt, wenn fie das hinterliegende Land gegen die höchsten Fluthen bei Serbst= und Frühlingefturmen, Sommerdeiche, wenn fie daffelbe gegen den gewöhnlichen Ueberlauf des Waffers oder gegen plöbliche Sommer-Kluthen sichern follen. Die Deiche befinden sich ent= weder im Eigenthum einer Gemeinde, indem fie der Feldmark derfelben jum Schutz dienen; oder fie find unter einzelne Gin= gesessene pfandweise zur Unterhaltung vertheilt, so daß jeder feinen Deichtheil als Eigenthum besitzt. Die Anlage, Wieder= herstellung und Unterhaltung der Deiche liegt in jenem Falle den mit Säufern oder Grundftuden anfäffigen Gemeinde-Mitgliedern, im andern Falle jedem einzelnen Gigenthumer oder dem Deich= bande ob, d. h. einer Bereinigung von Eigenthümern, welche mit vereinten Kräften aus einer gemeinschaftlichen Deichcasse die Roften bestreiten. In beiden Fällen ift die Berpflichtung gur Anlage und Unterhaltung der Deiche eine Reallast, welche auf ben durch den Deich geschützten Grundstücken ruht. Gremtionen irgend einer Art find dabei gang unguläffig; weder Bertrag noch Berjährung fann den Befiger eines deichpflichtigen Grundftuds von der Deichlaft befreien. Bas an Geld, Arbeitslohn oder Materialien zum Deichbau creditirt ift, genießt in der Regel ein Vorzugsrecht im Concurfe. Das zwischen dem Deiche und dem

Strome oder dem Meere belegene Land dient theils jum Schute der Deiche theils zur Gewinnung der für den Deichbau erfor= derlichen Erde. Der Strom und Uferbau fieht mit den Deich= anlagen in genauer Berbindung und ift gewissermaßen ein wesent= licher Theil derfelben; er hat den Zweck, die auf dem Ufer ru= benden Deiche gegen die durch Strömungen entstehenden Ber= ftörungen zu sichern, überfluffige Stromarme fortzuschaffen, ge= fährliche Stromengen zu beseitigen oder Ufereinriffe zu deden. Die Deichhalter und Deichverbande find wenigstens zur Erhal= tung der an ihren Deichtheilen liegenden Strom= und Ufer= werke oft verpflichtet, weil diese Werke als Bubehörungen des dahinter liegenden Deichs betrachtet werden. Oft aber ruht die Berpflichtung jum Uferbau auch auf viel größeren Strecken, 3. B. im Lande Sadeln, und ift, namentlich an ben Meeresfüften in Offfriesland, Cache des Deichbandes, wo ein folder vor= handen ift. Anlagen an den Ufern und Flüffen, welche den Lauf des Kluffes verändern, aufhalten oder verengen, find den An= wohnern nicht erlaubt, wenn dadurch dem Nachbar ein erheb= licher Schaden zugefügt wird. Es ergiebt fich aus diefen Be= merkungen, wie fehr auch die bei Flußbauten gewonnenen f. g. Borlandungen mit dem Deichwesen genau zusammenhangen.

Das durch den Deich geschütte Land (Binnenland) bedarf der Ableitung des Binnenwassers, welches innerhalb des Deichs von Regen und Schnee sich sammelt ober von angränzenden boberen Gegenden berfließt. Sierzu dienen Siele oder Schleufen, mittelst welcher die zur Aufnahme und Ableitung des Binnen= waffers angelegten Canale durch den Deich geführt werden; durch diefe Canale wird auch in einzelnen Fallen, fofern es ohne Beforgniß vor sonftigen Gefahren geschehen kann, das Binnenland mit Tluthwaffer aus dem Strome bewäffert. Die Genoffenschaft, welche zu folden Zweden ein Siel auf gemeinschaftliche Rosten angelegt hat (die Sielacht) und gewöhnlich einem Deichverbande angehört, ift in Ansehung sowohl der Siele felbft als auch der Canale, der Canal-Brücken und der damit gufammenhängenden Ent= und Bewäfferungs = Unftalten, ähnlichen Berpflichtungen unterworfen, wie fie für das Deichwesen bestehen. Die Sieltiefe bilden zugleich, in ihren vor den Sielen belegenen außeren Theilen, Safen des Landes, und find auch in diefer Beziehung zum Theil von großer Bedeutung.

Das ganze Deich= und Sielrecht hat seine Quelle in bessondern Deichordnungen und, wo diese nicht ausreichen, im Herkommen oder in der rechtlichen Natur und im Zwecke des Deich= und Sielwesens. Die Gesahr für Leben und Eigenthum nöthigt hier, der Regierungsgewalt eine große Ausdehnung zu geben, während zugleich die Größe der Pflichten des Einzelnen es erforderlich macht, daß auch dem Richteramte eine sehr ausgedehnte Wirksamkeit bleibe. Bei Behandlung dieser schwierigen Angeslegenheiten, welche regelmäßig mit allen Fluß= und Uferbauten in unzertrennsicher Verbindung stehen, ist eine genaue Kenntniß der Local=Justände um so nöthiger, als dabei wesentlich nach gütlichen Vereindarungen gestrebt werden muß.

Das Königreich hat an berartigen Anlagen, welche das Leben, das Eigenthum und den täglichen Erwerb einer großen Anzahl von Landesbewohnern sichern, in den verschiedenen Marsch=Districten 134 geographische Meilen Haupt=Fluß= und See=Deiche mit 238 Haupt=Abwässerungsschleusen zu unterhalten!

Sinter diesen Deichen sind $56\frac{1}{2}$ Quabrat=Meilen (oder etwa 1,186,000 Morgen) des fruchtbarsten Landes mit etwa 19,536 Feuerstellen und 111,290 Einwohnern belegen.

Die jährlichen Kosten der gewöhnlichen Unterhaltung dieser Schutzanlagen sind, abgesehen von sehr bedeutenden Strecken geringerer, s. g. Sommerdeiche und einer großen Anzahl kleinerer Ent= und Bewässerungsschleusen (welche nur den Schutz gegen hohe Sommersluthen bezwecken), überhaupt zu der Summe von 450,958 & zu veranschlagen.

Neben dieser Summe find die Unterhaltungs-Kosten für die übrigen wasserbaulichen Anlagen des Landes, namentlich für Abwässerungs-Canäle mit ihren Brücken, für Sommerbeiche und dahin gehörige Arbeiten, ferner für den Strom= und Uferbau an den höheren Strom-Abtheilungen und an den Binnenflüssen, endlich für Unterhaltung der Canäle und Schifffahrts=Anlagen zusammen etwa zu 175,000 P jährlich zu veranschlagen.

Hiernach ergiebt sich für die Wasserdau-Berhältnisse des Königreichs, im Verhältniß zur Größe deffelben, ein Umfang und eine Wichtigkeit, die in dieser Beziehung, nächst Holland, von keinem andern Staate des europäischen Vestlandes übertrossen oder auch nur erreicht werden. Insbesondere wird die Vertheidigung der Deiche gegen die Fluthen im hiesigen Königreiche durch die Einwirkungen der Ebbe und Vluth erschwert, welche bekanntlich an der Ostsee-Küste und an den Mündungen der in die Ostsee sich ergießenden Ströme gar nicht eintreten. Es erstreckt sich die Fluth der Elbe bis in die Gegend von Lauenburg, die der Weser bis Vremen, die der Ems bis weit über Halte hinaus.

Um eine, auch nur nothdürftige Sicherheit, eine nur mittel= mäßige Benutung des Bodens zu erreichen, find den Bewoh= nern der bedeichten Landestheile ichon die gewöhnlichen Anftren= aungen febr brückend, die außergewöhnlichen aber find kaum zu ertragen; allein jede Nachläffigfeit rächt fich auf bas Särtefte, wie benn angenommen werden barf, daß mit jedem Thaler, der burch schlechte Entwässerung oder Bedeichung am Pachtwerthe des Mor= gens der Marschen verloren ginge — und das ift leicht — ein Cavital von etwa 30 Millionen vernichtet sein würde. Nur bann, wenn die bedeichte Flache gut erhalten und bewirthichaftet wird, kann der Deichverband feine fcweren Berpflichtungen er= füllen. Die vorzüglichsten Bestimmungen der Deichordnungen find auf eine beharrliche Erhaltung der Deiche und auf Ber= bütung einer mangelhaften Benutung und der Zersplitterung des Bodens gerichtet. Daber die alte Rechtsregel: "Wer nicht kann beichen, der foll weichen." Um fo mehr aber muffen die beichpflichtigen Grundeigenthümer gegen Uebergriffe von Außen ber gefdütt, um fo mehr muß über Befolgung ber durch bie Natur gebotenen Gefete gur Sicherung ihres Lebens und ihres Gigenthums gewacht werden; fie haben ein Recht, dies zu ver= langen.

e

r

u ı,

2. Schifffahrt.

Das Königreich besitt an feinen ausgedehnten Ruften und an feinen vielen fchiffbaren Gemäffern eine Menge guter Sa= fen= und Schiffsliegeplate; die Angahl der größeren beläuft Ant. B. fich, laut Anlage B. etwa auf 57. Es fehlt eben fo wenig an den jum Bau, jur Ausruftung und Verproviantirung der Schiffe erforderlichen Materialien; die Bevölkerung an den Ruften und Bluffen, ja theilweise tief im Binnenlande, ift feit Sahrhunderten auf die Schifffahrt angewiesen und innig damit vertraut; theil= weise trägt auch der Sandel der Saufestädte Samburg und Bremen dazu bei, in der Nabe derfelben das Gewerbe der Schiff= fahrt zu beleben. Go hat daffelbe immer mehr an Umfang und Bedeutung gewonnen. Die Hannoversche Flagge betheiligt sich von Sahr ju Sahr mehr beim großen Welthandel; ihre Sauptthätigkeit besteht zwar in der Bermittelung des Berkehrs der Off= und Nordfeefuften; allein regelmäßig befahren Sannover= sche Schiffe auch das Mittelländische und Schwarze Meer. Außer= dem ift aber auch die Binnen schifffahrt auf den Fluffen, na= mentlich auf der Aller, Leine, Wefer und Ems und in den Moor=

Unt. C. Colonien von erheblicher Bedeutung. In den Anlagen C. D. E. F. D.E.F. find einige nähere Nachrichten über Hannoversche Schifffahrts=

und Schiffbau-Berhältniffe zusammengestellt.

Die größte Anzahl der Hannoverschen Seeschiffe ist mit der Frachtfahrt beschäftigt und eben deshalb besahren sie viele entsternte Meere. Die auf denselben beschaffte Aussuhr ist hauptsächlich nach England (meistens durch Vermittelung Hamburger und Vremer Handlungshäuser) und nach Holland gerichtet; sie besaßt vorzüglich die Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht. Die Einsuhr besteht hauptsächlich in Colonial= und Ma=nufactur=Waaren aus England und Holland, und in Holz und Sisen aus Norwegen und Schweden.

Das Schifffahrts-Gewerbe gewährt, neben seinen directen Bortheilen für den Umtausch der Güter, zugleich durch Fischsang, Schiffbauerei, Anker = und Masten-Bereitung, Segelmachen und dergl., Berproviantirung und Bemannung der Schiffe, einer großen Anzahl von Einwohnern Gelegenheit zum nühlichen Erswerbe.

Für Beförderung der Schifffahrt ist durch Navigationsschulen, Bestimmungen über Lootsenwesen und Strandrecht, durch
Schiffsahrtsverträge, Handelsvereine, See= und Fluß-Bersiche=
rungsanstalten, unversteuerte Niederlagen, Canal= und HasenAnlagen und Berbesserung der schiffbaren Klüsse mit gutem Er=
folge gesorgt. Noch in neuester Zeit sind erhebliche Geldverwen=
dungen für größere Hasenanlagen erfolgt, (3. B. für einen Schiffs=
liegeplat am untern Theile des Schwinge=Canals 51,248 Athl.;
für einen neuen Hasenplat am linken Ufer der Geeste, Geestemünde,
61,155 Athl.; für eine Hasenanlage bei Harburg in Berbindung
mit dem Eisenbahnhosse zusammen bis jeht über 977,600 Athl.

Die Erhaltung und Verbesserung der schissbaren Ströme liegt im eigenen Interesse des hiefigen Landes und erfordert einen sehr erheblichen Kostenauswand, welcher um so weniger zu versmeiden ist, als mit den Fluß= und Userbauten des Königreichs fast regelmäßig umfassende Deich= und Schleusen-Arbeiten, so wie Ent= und Bewässerungs=Anstalten verbunden sind; Dinge, welche sich nach den gegebenen geographischen Verhältnissen nicht trennen lassen und, wegen ihrer Rückwirkung auf die wesentlich= sten Landes=Interessen, nicht getrennt werden dürsen. So hat z. B. bei Bildung eines neuen Fahrwassers bei Emden zugleich auf den Schuß dieser Stadt gegen Sturmsluthen und auf Verbesserung der Abwässerung benachbarter Sielachten Vedacht genommen werden müssen; Anlagen, welche einen Kostenauswand von etwa 411,000 Athl. erfordern und großentheils von der Stadt Emden aus eigenen Mitteln berbeigeschasst sind.

Die vorstehende, nur das Wesentlichste berührende Darlegung einiger Verhältnisse des Königreichs wird ergeben, daß Landwirthschaft und Schifffahrt für dasselbe von der überwiesgendsten Wichtigkeit sind und daß im Interesse dieser wichtigen Gewerbe, zugleich auch zum Schutz großer Landestheile gegen Wassersnoth, die Gegenstände des Wasserbaues eine ung etheilte Fürsorge der öffentlichen Verwaltung erfordern. Jene Gewerbe haben im Volke Vleiß, Mäßigkeit, Wohlstand und einen ernsten, besonnenen und redlichen Sinn hervorgerusen, welcher den Cha-

rafter dieses Volks bilbet. Aus jenen, durch die Gunst des Bodens und seiner Gewässer unwandelbar dargebotenen Gewerben ist zugleich eine treue Anhänglichkeit an die Heimath und an das gemeinsame deutsche Vaterland hervorgegangen. Diese deutsche Gesinnung hat sich oft und in schwieriger Zeit durch Thaten bewährt; aus ihr ist noch im gegenwärtigen Jahre die Bereitwilligkeit zu großen Opfern für Deutschlands Integrität hervorgegangen; sie wird sich ferner bewähren, so lange nicht durch unnöthiges Centralisiren Verwirrungen angestistet und die theuersten Interessen des Landes in Gesahr gebracht werden. Dies sührt zur Prüfung der über die §§. 25, 26, 27, 32 gesaßten Beschlüsse der Reichsversammlung.

B. Prüfung der gefaßten Befchluffe.

Es ist nothwendig,

1) einige Bemerkungen über einen hiemit fehr nahe verwandten Gegenstand, nämlich über die kurz vorher ergangenen Beschlüsse der deutschen Reichsversammlung hinsichtlich der Schifffahrts = Anstalten voranzuschicken, um sodann

2) zur Erörterung der die §§. 25, 26, 27, 32 betreffenden Beschlüffe selbst überzugehen und Vorschläge zu angemessener Ab= änderung derselben daran zu knüpfen.

1.

In Beziehung auf die Schifffahrts = Anstalten hatte ber Verfassungs = Ausschuß ber beutschen Reichsversammlung — in Übereinstimmung mit dem eben so sachkundigen als durch regen Eifer für Deutschlands Wohl ausgezeichneten Reichs = Handels Winister Duckwiß — folgende Paragraphen vorgeschlagen:

§. 21.

3

"Die Schifffahrt8=Anstalten am Meere und in den Münstungen der deutschen Flüsse (Säfen, Seetonnen, Leuchtschiffe, Lootsenwesen, Fahrwasser u. f. w.), sind der Fürsorge der einzelnen Uferstaaten überstaffen; sie unterhalten dieselben aus eigenen Mitteln."

S. 22.

"Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über diese Ansftalten und Einrichtungen.

Es sieht ihr zu, die betreffenden Staaten zur gehörigen Unterhaltung derselben anzuhalten, auch dieselben aus den Mitteln des Reichs zu vermehren und zu erweitern."

§. 23.

"Die Abgaben, welche in den Seeuferstaaten von den, die Schifffahrts-Anstalten benutzenden Schiffen und deren Ladungen erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung biefer Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen.

Sie unterliegen der Genehmigung der Reichsgewalt."

§. 24.

"In Betreff dieser Abgaben find alle deutschen Schiffe und deren Ladungen gleich zu ftellen.

Eine höhere Belegung fremder Schiffe kann nur von ber Reichsgewalt ausgehen.

Die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt fließt in die Reichscasse."

Der volkswirthschaftliche Ausschuß hatte, wiewohl unter Diffens von dreizehn seiner Mitglieder den Berbesserungsantrag gestellt, anstatt der obigen §§. 21 — 24 nur Volgendes zu beschließen:

=

1=

n,

r=

"Die Schifffahrts Mnstalten am Meere und in den Mündungen der Deutschen Flüsse, (Häfen, Seetonnen=, Leuchtsschiffe, Lootsenwesen, Fahrwasser 2c.) sind Reich & sache und werden durch Kürsorge der Reichsgewalt unterhalten. Die Reichsgewalt bestimmt die dafür zu erhebenden Absgaben, hinsichtlich welcher alle Deutschen Schiffe gleich zu behandeln sind. Es ist der Reichsgewalt überlassen, fremde Schiffe höher zu belegen als die Deutschen. Über das Räshere der Ausschlung ergeht ein Reichsgesetz."

Gegen diesen Berbefferungsantrag wurde von der oben er=

wähnten starken Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses felbst das Folgende als votum dissensus erklärt:

"Die Unterzeichner des Minoritätserachtens finden fich veranlaßt, statt des Paragraphen des volkswirthschaftlichen Aus= schuffes, den SS. 21 — 24 des Verfassungsentwurfs beizutreten. jedoch unter Beafall der Borte "und deren Ladungen" in §. 23 und 24, und zwar aus folgenden Gründen. — Zunächst pflich= ten fie den in dem Berichte des Berfaffunge=Musichuffes, Geite 12, über Artifel IV. S. 21 - 24 entwickelten Unsichten über den Gegenstand bei, ohne zu wiederholen, indem fie davon ausgehen, daß den einzelnen Uferstaaten die Fürforge und nähere Über= wachung der für den Seehandel und die Schifffahrt nöthigen Berfügungen, Ginrichtungen und Anlagen überlaffen bleiben muß. Die Sache begreift fo viele verschiedene Theile in fich. als Safen, Seetonnen, Leuchtthurme und Leuchtschiffe, Baaten, Lootsenwesen, Regulirung des Fahrwaffers, Quaran= tane = Anftalten 20,, ju beren richtiger und zweckmäßiger Sand= habung eine genaue Kenntniß durch langjährige Erfahrung er= forderlich ift, daß, wenn die Reichsgewalt allerdings die Ober= aufficht zur Sicherstellung bes allgemeinen Intereffes barüber ausüben foll, fie doch nicht die Ausführung felbst in die Sand nehmen kann, ohne dadurch höchst mahrscheinlich das Schifffahrts= Interesse sehr wesentlich zu beeinträchtigen und so auf den gangen, fich unter ben feitherigen Berhältniffen fo großartig auf= geschwungenen Seeverkehr nachtheilig einzuwirken. Der Vara= graph des volkswirthschaftlichen Husschuffes erklärt dagegen die Schifffahrtsanftalten am Meere ohne Beiteres für Reichsfache, und will, daß fie durch Fürforge des Reichs unterhalten werden follen, was freilich einer verschiedenartigen Auslegung fähig ift. Abgesehen von den angeführten entgegentretenden Gründen, könnten die Unterzeichneten des Minoritäts=Grachtens aber auch eben so wenig einer folden, ihnen nicht genügend entschieden fdeinenden Bestimmung beipflichten, worin - wenn auch nicht direct — ausgesprochen ift, daß die Reichsgewalt die Ausführung wiederum Dritten ju übertragen haben burfte. -Safen= und fonftigen Unlagen und die Schifffahrtsangelegenheiten der Uferstaaten umfaffen eine Maffe von Gingelheiten, die theils

Sache ber Communen oder auch von Privaten find, wie 3. B. Hafenanlagen, Werfte 2c., das Lootfenwesen u. f. m., und die fast in allen Staaten diefen unter Aufficht der Behörden über= laffen bleiben. Wir berufen uns zur Begründung unferes Un= trags darauf, und namentlich auf die vereinigten Staaten Nord= Amerika's, woselbst die Schifffahrts = und Hafenangelegenheiten durchaus nicht Sache des General-Gouvernements find, obwohl folches dort weit eber, als in unferem Staatencomplere aus= führbar fein wurde. Wenn wir uns daher auch um fo entschiedener, in diesem Falle, gegen ein folches Centralifiren, als bem Gefammtintereffe schädlich, aussprechen muffen, fo haben wir noch einen wichtigen Punkt zur Sprache zu bringen, beffen gar feine Erwähnung gemacht ift. — Es beißt in dem Paragra= phen des volkswirthschaftlichen Ausschuffes: "Die Schiffsanstal= ten 2c. find Reichsfache." Diefe Anstalten find aber das Eigen= thum von Einzelstaaten, von Communen oder gar Privaten, theils unter schweren Opfern, ja mit dem Mufwande von Millionen, durch die rafflose Thätigkeit der Bevölkerung der Gee= uferstaaten, ohne anderweitige Beihülfe, ins Leben gerufen und mehr oder weniger durch zu dem Zwede aufgenommene Capita= lien belaftet. — Die Übernahme durch das Reich könnte daher jedenfalls nur gegen entsprechende Entschädigung geschehen, denn sonst könnten mit gleichem Rechte andere derartige, dem allge= meinen Berkehre dienende Anstalten, als Gifenbahnen u. f. w., ohne Weiteres für Reichseigenthum erklärt werden. 2c.

Unterg: Gevefoht. 3. Beit. v. Reden. Droge. Dr. Stabl. Czoernig. Franck, Offerrath. A. Hollandt. A. Brons. Spren=

gel. Breufing. E. Merck *)."

e

n

1,

dy

n

ht

6=

ie

IS

Mußer diesen Gründen der Minorität des volkswirthschaft= lichen Ausschuffes wurde gegen den Berbefferungs=Antrag deffel= ben mahrend der Berathung von vielen verschiedenen Seiten m Wesentlichen Folgendes hervorgehoben:

"Der Wetteifer ber Ginzelstaaten werde fich vermehren, wenn hnen dieser Gegenstand überlassen bleibe;

"Die Schifffahrtsanstalten feben mit örtlichen flädtischen en Ginrichtungen oft in enger Berbindung;

^{*)} cf. ftenogr. Berichte pag. 3219, 3220.

"Das Deutsche Reich würde sich badurch eine große Laft und großen Kosten=Auswand aufladen;

"Die Uferstaaten würden, als zunächst dabei betheiligt, ihre Pflicht bei Unterhaltung der fraglichen Anstalten schon erfüllen;

"Der centralbureaukratische Gedanke der Verwaltung habe alles individuelle Leben der Provinzen schon oft zerstört;

"Das vorgeschlagene, überhaupt in der Tendenz des volkswirthschaftlichen Ausschusses liegende Centralistrungssystem koste viel, schaffe wenig, corrumpire durch Begünstigung Einzelner das Bolk; habe sich in Frankreich durchaus nicht bewährt, während das entgegengesetzte System (selfgovernment) sowohl in England als in den Nordamerikanischen Freistaaten viel günstiger gewirkt und Großes hervorgerusen habe;

"Die Verwaltung muffe so viel als möglich den Gingelsstaaten verbleiben, weil ohnehin diese fich besser auf die örtlichen

Verhältnisse verstehen;

"Nach den Vorschlägen des volkswirthschaftlichen Ausschusses werde Sifersucht und Petitionssucht unter einzelnen betheiligten Gegenden sich entwickeln, und das alte leidige Vielregieren von einem Mittelpunkte aus, nebst einer unerträglichen Kleinigkeitsskrämerei wieder hergestellt, auch großer Zeitverlust herbeigeführt werden.

"Aus dem Principe des Bundesstaate folge nur so viel, daß in gemeinsamen, mehre Staaten betreffenden Angelegenheiten die Reichsgewalt die Oberaufsicht zu üben, in privativen Sachen aber (wenn nur der einzelne Staat in Frage komme) dieser ohne Oberaufsicht der Reichsgewalt selbständig zu regieren habe;

"Die Oberaufsicht der Einzelstaaten habe die angemessene Wahrnehmung der einzelnen Verwaltungszweige zu controliren, während die Oberaufsicht der Reichsgewalt zum Gegenstande habe daß nicht zu Gunsten eines einzelnen Staats von dem andern Maßregeln genommen oder unterlassen werden können;

"Der volkswirthschaftliche Ausschuß sei in seinen Anträgen überhaupt nicht consequent; wenn es nämlich um die Production auf dem seiner Natur nach mehr stadilen Gebiete der Landwirthschaft sich handele, dann werde die freieste Bewegung und Ber

fügung empfohlen, dann sollen die Güter beliebig zersplittert werden; komme man aber auf das Gebiet der Industrie und des Handels, dann empfehle man die strengsten Schutzölle, dann solle der Staat überall helfend einschreiten."

In richtiger Würdigung aller dieser Gründe erklärte eine große Majorität (286 gegen 145 Stimmen) sich gegen den Berbesserungs-Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses, und es wurden die §§. 21, 22, 23, 24 von der Reichsversammlung in vorgeschlagener Art so, wie sie oben angeführt sind, angenommen.**)

Nach diesem Borgange hätte man erwarten dürfen, daß in ähnlicher Weise auch das Cap. V des Verfassungsentwurfs, die Flüsse und Canäle betr., behandelt worden wäre. In dieser Erwartung sieht man jedoch leider! sich gänzlich getäuscht. Die nachfolgende Prüfung der §§. 25, 26, 27 und 32 wird dies näher ergeben.

2.

Bu §. 25.

Der Verfassungs-Ausschuß hatte als §. 25 Folgendes vor= geschlagen:

"Die Neichsgewalt hat das Recht der Gesetzebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fallenden Nebenflüsse, über die dem allgemeinen Verkehre dienenden Canäle und Seen, so wie über den Schifffahrtsbetrieb auf diesen Wasserstraßen."

Bu diesem Vorschlage stellte der volkwirthschaftliche Ausschuß einen Verbesserungsantrag, welcher, wiewohl nur durch

n

11

n,

19

cn

en

011

19=

^{*)} Pag. 3225 bis 3247 der ftenographischen Berichte. Siebei ift jugleich bie Aeußerung vorgekommen, daß der volkswirthschaftliche Ausschuß bereits in der Ansicht mancher Mitburger als der ärgste Störenfried gefürchtet werde.

^{**)} Der Berichtserstatter des Verfassungs-Ausschusses, herr Profesor Bait aus Göttingen, hat über diese Berhandlung das anliegende Schreiben Aul. G. an die Redaction der Schlesw.-Holsteinschen Zeitung unterm 21. Nos bember d. J. gerichtet; wir entnehmen dasselbe aus öffentlichen Blättern.

eine Majorität von 207 gegen 200 Stimmen, als §. 25 in folgender Faffung angenommen wurde:

§. 25. "Die Neichsgewalt hat das Necht der Gesets"gebung und Oberaufsicht über die für Schiffe oder Flöße
"fahrbaren Flüsse und die Mündungen der in dieselben fal"lenden Nebengewässer, über die dem allgemeinen Verkehre
"dienenden Canäle und Seen, über den Schifffahrtsbetrieb
"und die Flößerei auf diesen Wasserstraßen, so wie über
"alle Verhältnisse und Abgaben, welche darauf von directem
"Einflusse sind."

Durch die Vaffung dieses §. 25 wird zunächst eine Reihe von Zweiseln hervorgerufen.

a. Was soll eigentlich Gegenstand der Gesetzgebung sein? Der Ausdruck: über Klüsse, über Mündungen, Canäle 2c. ist sehr dehnbar. Soll sich das Recht der Reichsgewalt nur auf die Schiffbarkeit der Wasserstraßen beziehen? oder auf ansdere Gegenstände der Flußhoheit und Wasserbaupolizei und auf welche? oder soll, wie es nach den Andeutungen einiger Mitzglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses wahrscheinlich wird, die ganze Flußhoheit nebst der Wasserbaupolizei über alle schisse und slüße und slüßbaren Flüsse und nebst dem Rechte der Verwaltung ohne Ausnahme auf die Reichsgewalt übergeben, den Einzelstaaten aber nur die Last der Unterhaltung bleiben? Oder soll ein gemischtes Verhältniß mit concurrirenden Rechten eintreten? Dies führt zu dem ferneren Zweisel:

b. foll das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Reichsgewalt ausschließlich zustehen (wie von Einigen beanstragt wurde) oder in Gemeinschaft mit den einzelnen Staaten? wie soll im ersteren Falle die Verwaltung, ohne eigene Oberaufsicht der Landesbehörden, geführt, die Unterhaltung zweckmäßig geleitet werden können? und wie soll im andern Falle die Gemeinschaft geordnet werden, ohne Consusion und Competenzstreitigkeiten hervorzurufen?

c. Was bedeutet der Ausdruck: "Aecht der Gesetzebung und Oberaufsicht?" Der Verfassungs=Ausschuß unterscheidet zwischen dem Rechte und der wirklichen Ausübung desselben; leine Absicht scheint dahin zu gehen, daß die Reichsgewalt bei

> Univ. Bibl. München

gemeinschaftlichen Wasserstraßen zunächst ober sogar ausschließlich Gesehe zu geben und Oberaufsicht zu führen, bei anderen, privativen Wasserstraßen aber nur das Recht haben solle, "mitunter" mit Gesehen und Maßregeln der Oberaussicht "einzutreten".*)

Aber liegt diese Unterscheidung auch in den Absichten des volkswirthschaftlichen Ausschusses, welcher die fragliche Fassung beantragt hat? Aus den Worten des S. 25 ist ein solcher Unterschied nicht zu entnehmen; wäre er aber auch wirklich besabsichtigt, wie würde er praktisch durchzusühren sein? müßte nicht der Einzelstaat in der Ungewisheit über daszenige, was die Reichsgewalt "mitunter" thun könnte, in die größten Schwantungen gerathen? würden nicht diese Schwankungen den Wassersfraßen mehr schaden, als die dunkse Bestimmung der Reichseverkassung ihnen nühen könnte?

d. Bas bedeutet der Ausdrud Oberaufficht?

Diese Frage rechtsertigt sich, wenn man erwägt, daß man von verschiedenen Seiten bei der Berathung darin das Recht einer unsmittelbaren Verwaltung, einer ein heitlich en Leitung aller Flußbauten hat verstehen wollen. Ist dies die — freilich nichts weniger als die Freiheit befördernde — Absicht gewesen, so hätte man sie wenigstens deutlich aussprechen müssen, so unaussührbar und unzweckmäßig auch eine derartige Bestimmung, nach unserer Ansicht, gewesen sein würde. Ist aber die Absicht nicht dahin gerichtet, auch die Verwaltung an die Neichsgewalt zu ziehen, wie soll dann der Einzelstaat, ohne das Necht der Gesetzgebung und die Bestugniß zur selbständigen Leitung der Flußbauten zu haben, die Verwaltung in so verwickelten Angelegensheiten zweckmäßig führen können?

e) Was bedeutet der Ausdrud: "Nebengewäffer?"

=

g

=

g et 1;

ei

Der volkswirthschaftliche Ausschuß, welcher der beste Interpret seiner Worte sein muß, hat dabei vor Augen gehabt, "daß nicht bloß "Nebenflüsse" (wie der Berfassungs-Ausschuß vorgeschlagen hatte) sondern auch andere Nebengewässer, 3. B.

^{*)} cfr. Motive bes Berfaffungs-Ausschuffes ju Urt. V bes Berfaffungs-Entwurfs und pag. 3351, 3384-3386 ber ftenographifden Berichte

der Abfluß aus Teichen in die Ströme in Betracht kommen müßten*). Der herr Berichterstatter des volkswirthschaftlischen Ausschusses hat außerdem noch den Umstand angeführt: "daß namentlich an den unteren Theilen der Flüsse, beim Ausstuß in's Meer, nicht bloß Flüsse, fondern auch Gewässer, die aus Deichbauten und Abwässerungen kommen, zu berücksichtigen seien"**).

Man muß in der That dankbar fein für diese offenen Er= läuterungen; wenigstens erfieht man doch daraus flar, zu welden Unklarheiten der redlichste Wille führen kann. Alfo alle. auch die fleinften Gewäffer, auch Teiche und Abmafferungs= Graben oder Schleusen=Canale follen da, wo fie in den Saupt= ftrom munden, der Gesetzgebung und Oberaufficht des Reichs unterworfen sein! so groß die also zugedachte Ehre ift, so wird doch die bescheidene Frage erlaubt sein: wie wird die Einwir= kung der Reichsgewalt auf derartige Dinge sich von den Deich= und Schleusen = und Abwäfferungs = Anlagen felbst trennen laffen ? steben nicht diese Anlagen in genauester Verbindung mit dem Orte, der Art, dem Umfange der Ginmundung in den Strom? oder follen alle jene mafferbaulichen Werke gleichfalls der Obhut des Reichs unmittelbar unterliegen? wie würde dies möglich und würde es verständig sein? Bedenkt man auch, in welche endlose Conflicte man eben badurch die Reichsgewalt mit den, gerade hier die freieste Selbstregierung genießenden Uferbewohnern bringen würde? und wie außerordentlich groß die, für das Eigenthum, für die Sicherheit und das Leben derfelben durch eine folde Einmischung in ihre innersten Berhältnisse von vielleicht unkundiger Sand aus weiter Verne herbeigeführte Gefahr fein würde?

Sollen aber jene wasserbaulichen Werke den Einzelstaaten zur Anordnung und Ausführung verbleiben — wie dies vom Verfassungs-Ausschusse in der Motivirung des Art. V als nothwendig bereits anerkannt ist, — wie soll dann die Competenz zwis

^{*)} p. 3212 ber ffenographifden Berichte.

^{**)} p. 3382, 3383 ber ftenographifchen Berichte.

fchen ber Reichsgewalt und ben Ginzelftaaten feftgeftellt, wie foll die Granze zwischen der Sorge für die Schiffbarkeit der Strome und derjenigen für die Abwässerungen und Deiche und Schleu= fen gezogen werden können?

Bur Empfehlung des fraglichen Ausbruckes: "Reben= gewäffer" durfte es übrigens auch nicht gereichen, wenn ein Abgeordneter bei ber Berathung ihn deshalb für zwedmäßig

erflärt hat *):

"weil unter Bluffen immer ein schiffbares Gewäffer verftan= den werde, es aber bekannt fei, daß alle Gewäffer, felbst fleinere, von großem Ginfluffe auf die Stromgebiete grö= Berer Strome feien; er brauche nur auf die Werre auf= merksam zu machen, welche fich in Weftphalen in die Wefer eraieße."

Es ift allerdings nicht zu läugnen, daß jedes Gewäffer, welches in ein anderes fließt, Ginfluß auf daffelbe hat; zweifelhafter jedoch scheint es, ob der Ginfluß ein so beträchtlicher ift, daß man deshalb so weit geben mußte, wie beabsichtigt zu sein

scheint.

0

e

e

=

=

le

nt

n

en

m

6=

)i=

f) Was ift unter dem Ausdrucke zu verstehen: "bem allgemeinen Berkehre dienenden Canalen und Seen ?"

Nach diefer Wortfaffung muß ein Jeder, welcher die Ab= fichten der Antragsteller nicht kennt, fich fragen: foll der allge= meine Berkehr berjenige fein, welcher über die Granzen des Einzelstaats sich binaus erftreckt, ober berjenige, welcher wenig= ftens im Gebiete bes letteren eine allgemeinere, auf mehre Landestheile fich erftredende Bedeutung hat? oder find folche Canale gemeint, beren Benutung allgemein einem Jeden, im Gegensatz zu Privat=Anlagen, zusteht? oder foll jener Mu8= druck den Gegenfat bilden zu dem befondern, nur auf ge= wiffe Zwecke gerichteten Verkehr, wie er z. B. in Torf=Canalen vorkommt? Aber foll die zahllose Menge aller Torf = Canäle des Königreichs unter die Reichsgewalt gestellt werden? Und

^{*)} p. 3341 ber ftenographifchen Berichte.

foll der gewählte Ausbruck auch z. B. auf folche Canal-Anlagen sich erstrecken, welche zwar flößbar, aber lediglich für Holztrans= porte flößbar sind?

g) Der sette Sat lautet:

"so wie über alle diejenigen Berhältnisse und Abgaben, welche darauf von directem Einflusse find."

Ber die ftenographischen Berichte zufällig nicht gelesen bat, wird nicht umbin konnen, bei diesem Sate fich nach Beleuch= tung zu fehnen. In der That enthält er eine Gulle von Dun= felbeit, wie fie für ein Gefet, für ein Berfaffungs=Gefet am wenigsten angemeffen ift. Bas foll man unter: "Berhält= niffen" fich denken? welche Berhältniffe find bier gemeint, nur natürliche als: gewerbliche, oder nur technische, oder beide, oder etwa auch sittliche, politische, sociale Berhältnisse? Welches "Berhältniß" fann nicht möglicherweise von directem Ginfluffe auf einen Strom und feine Schifffahrt fein! Und foll bas Bort: "darauf" nur auf ben junächft vorhergebenden Sat, und in diesem nur auf das lette Wort oder auf alle drei Saupt= wörter fich beziehen, oder erstreckt fich dieses entscheidende Wort= chen auf alle übrigen vorhergehenden Gate? Was aber ift ein directer Ginfluß? Do ift die Granze zwischen dem directen und nicht directen?

Der Lefer der stenographischen Berichte findet einige Ersläuterung des fraglichen Sates. Der volkswirthschaftliche Aussschuß selbst erklärt nämlich:*)

"Solche Verhältnisse und Abgaben, wie die am Schlusse des §. 25 erwähnten, sind z. B. Wehre, Aalfänge, Schiffmühlen und dergl. Hindernisse der Schifffahrt, Deich bauten an und im Flußbette, welche zumal an den unteren Stromstrecken und Flußmündungen häusig vorkommen und wesentlich störenden Einfluß auf die im Interesse des letzteren vorgenommenen Bauten ausüben können; Abgaben in Geld oder in Brettern, welche auf einzelnen Flüssen durch die Besitzer von Wasserwerken von den durchgehenden Flößen erhoben werden!"

^{*)} p. 3212 ber ftenographifchen Berichte.

Diese Erläuterung läßt den eigentlichen Sinn des fraglischen Satzes freilich kaum noch im Zweisel, wiewohl sie künftig bei Anwendung desselben nicht einem Seden sogleich zur Hand sein möchte; allein sie erregt nun gerade in der Sache selbst die allergrößten Bedenken; sie bestätigt die Besürchtung, welche über die zu weit gehenden Tendenzen des volkswirthschaftlichen Ausschusses in Beziehung auf den ganzen S. 25 schon oben ansgedeutet ist; sie führt recht eigentlich nunmehr zur Beurtheilung der Frage:

nist der §. 25 überhaupt, gang abgesehen von der Dunkelheit der Fassung, in seiner erkennbaren Tendenz zu billigen oder nicht?

Diese Frage glauben wir, nach gewissenhafter Erwägung, entschieden verneinen zu mussen und zwar deshalb, weil die Bestimmungen des S. 25, mit ihrer Tendenz, theils in materiels ler Hinficht höchst bedenklich und großentheils unausführbar scheinen, theils aber viel weiter gehen, als für die Zwecke deutsscher Einigung überhaupt nöthig oder angemessen sein könnte.

Der volkswirthschaftliche Ausschuß geht, nach seiner eige= nen amtlichen Erklärung *), in seiner Majorität von der leber= zeugung aus:

"daß die möglichste Verschmelzung der materiellen Interessen aller einzelnen Volksstämme Deutschlands durch Ersgreifung eines ein heitlich en Shstems im Innern und nach Außen das fruchtbarste Mittel sei, um das Gedeihen der wahren Einheit Deutschlands zu sichern; daß eine solche heilsame, ja unerläßliche Vereinigung allgemeiner materieller Interessen Deutschlands aber nur dann in Wahrheit zu erreichen sei, wenn für die Verwaltung derselben die Competenz der Reichsgewalt genau und scharf von den Einwirkungen der Einzelstaaten getrennt und die außeschließliche Führung derselben in die Hand des Reichsgelegt werde."

Diese Ueberzeugung der Majorität des volkswirthschaftlichen Ausschusses wird, man kann daran nicht zweifeln, dem von ihr

^{*)} p. 3205 der ftenographischen Berichte.

beantragten S. 25 gleichfalls zum Grunde liegen; sie muß da= her zur Interpretation seiner Tendenz dienen; diese kann da= nach keine andere sein als die:

es müsse die Gesetzebung und die vollziehende Gewalt in Beziehung auf alle schiffbaren oder flößbaren Klüsse, Mündungen der Nebengewässer, öffentliche Canäle und Seen ausschließlich an die Neichsgewalt übergehen, dem Einzelstaate aber ein Anderes nicht übrig bleiben, als für die Unterhaltung der ihm allein angehörigen Wasserstraßen (privative Gewässer) aus eigenen Mitteln zu sorgen.

Diese Tendenz ist auch in der Neichsversammlung bei der Berathung hin und wieder geradezu ausgesprochen*), und es wäre besser gewesen, in dem §. 25 wirklich die Competenz der Reichsgewalt "genau" und "scharf" von den Einwirkungen der Einzelstaaten zu trennen, als jene Tendenz aus ungenauen und schwankenden Ausdrücken gewissermaßen errathen zu lassen*), wodurch von vorn herein nur Misverständnissen und Uneinigkeisten Thor und Thür geöffnet wird.

Diese Tendenz ist, zunächst in materieller hinsicht, sehr bestenklich und eine nicht ausführbare. Die Flüsse und ihre Nesgewässer werden nicht bloß zur Schiffsahrt, sondern zu vielen gewerblichen und landwirthschaftlichen Unternehmungen benutt; aus ihnen werden Wasserleitungen zu Ents und Bewässerungen bewerkstelligt; mit diesen und mit dem ganzen Deichs und Siehlswesen so wie mit den Moor-Canälen stehen die Vorsluth-Verschältnisse, welche man namentlich für die Reichsgewalt vindiciren will ***), in genauer Berbindung. Wer den Fluß zu corrigiren

^{*)} Pag. 3351, 3380, 3381, 3385 ber flenogr. Berichte.

^{**)} Mit Recht hat baher ber Berichterstatter bes Berfassung 6= Musschusses namentlich ben letten "unbestimmten, nicht genau zu fassenben" Sas bes §. 25 als "unzweckmäßig" bezeichnet. Pag. 3384
ber stenogr. Berichte.

^{***)} of, die als Manuscript gebructe Denkschrift des Wasserbau-Directors Subbe in hamburg, vom 11. Mai 1848.

ober sonft in Bau und Befferung zu nehmen und zu beauf= fichtigen hat, muß auch den Uferbau, mit diesem auch den Deich= und Siehlbau, die Ent= und Bewäfferung8 = Unlagen beforgen. Wer die Canale zu bauen und zu beauffichtigen hat, muß auch die Sorge für die fchiffbaren Entwäfferungs-Canale in den bedeichten Marfchen, für die Moor-Colonien und beren Canale, und für Überwachung großer Moor= und Saidftreden übernehmen. Alles dies steht unter sich in nothwendiger Bechfelwirkung. Gins kann nicht ohne das Andere geleitet, be= auffichtigt und ausgeführt werden. Bei ben größeren Strömen kommt 3. B. die Lage der Deiche und Ufer, die Natur des Stroms in Beziehung auf feine periodifden Unschwellungen, auf feine verschiedenen Gbbe= und Bluthftande, auf Oberwaffer und Eisgang, nebst ber Entwässerung bes bedeichten Landes wefentlich in Betracht. Durch Schifffahrts-Anlagen oder Fluß= Correctionen, bei welchen diese Berhältniffe gehörige Berücksich= tigung nicht gefunden haben, fei es durch Mangel an Erfah= rung und Kenntniß von der Natur des Fluffes, fei es durch Bevorzugung der allgemeineren Schifffahrts=Intereffen, konnen ganze Marschdiftricte gefährdet und in großes Unglück gebracht werden.

Man wird zwar entgegnen, daß folche Verhältniffe bei der Reichsgewalt oder den anordnenden Reichsbehörden Berücksichti= gung finden würden; allein die Erfahrung lehrt und es liegt auch in der Natur der Cache, daß entfernter ftebende, mit den örtlichen Verhältniffen nicht aus eigener Anschauung bekannte Behörden mehr die allgemeineren, in die Augen fallenden Intereffen, als die specielleren Buftande, maren diefe auch von über= wiegender Wichtigkeit, zu berücksichtigen geneigt find. Es fommt hingu, daß es schwer, wo nicht unmöglich sein wurde, von den vorbehaltenen Rechten der Reichsgewalt die specielle Berwaltung zu trennen, mährend doch die Natnr der angegebenen Berhält= niffe oft eine fofortige, definitive Entschließung, jederzeit aber eine örtliche Berhandlung erfordert, eine "zweifache Berwal= "tung aber eine Berwirrung hervorrufen wurde, welche kaum nihres Gleichen hatte, von der das Ende nicht abzusehen ware. "Die Reichsgewalt, welche doch nicht Alles administriren kann

"und foll, würde basjenige, was ihr überwiesen wäre, so genau "und kundig nicht ausstühren können, wie es die Einzelstaaten "vermögen. Denn die Fäden der Verwaltung laufen immer "ineinander, und nur, wer alle Fäden in der Hand hat, versmag etwas Ganzes und Zusammenhängendes zu Stande zu "bringen*)."

Wenn die Reichsgewalt die obere Leitung der Sache, nach ber Tendenz des volkswirthschaftlichen Ausschuffes, an fich nimmt, fo wird fie unfehlbar in ein unabsehbares Chaos von Detail= geschäften gerathen; fie wird eine gange hierarchie von Reich8= Waffer=Bau=Beamten anftellen muffen, und bennoch, auch bei der größten Thätigkeit und bei fortwährender Bermehrung ib= res Beamten=Personals, den Geschäften fo rasch, wie gerade die Natur dieser Dinge es erheischt, nicht vorkommen können; der Fortgang wafferbaulicher Werke, gewerblicher Unternehmungen, landwirthschaftlicher Unlagen würde ins Stocken gerathen, das Deich= und Siehlwesen wurde unter bem schwankenden Bu= ftande zu leiden haben, die Marfchen maren der Waffersnoth mehr als jemals ausgesett, die Geeften und die Moorgegenden würden oft einer fräftigen Forderung ihrer Entwässerungs=Un= gelegenheiten zu entbehren haben. Gemeinheits=Theilungen und Berkoppelungen, welche fo oft mit derartigen Angelegenheiten zusammenhangen, könnten der Berschleppung ausgesett fein. Und in welche Conflicte wurde nothwendig die Reichsbehörde bei Ausführung der ergangenen Anordnungen gerathen muffen, theils mit den in ihrer Stellung unficher gewordenen Gingel= staaten, theils mit den Intereffenten, welche verfaffungsmäßig in der Regel die Koften der Ausführung allein oder großen= theils zu tragen haben würden, und denen eine fehr freie Berwaltung von Alters ber zusteht. Gin täglicher Zusammen= ftoß der Reichsbeamten mit den Beamten des Gingelstaats, die dann verschiedene Intereffen zu wahren hätten, ware unvermeidlich, während unter einer und derfelben leitenden und auß= führenden Sand die verschiedenen Intereffen weit leichter ihre

^{*)} Beherzigungswerthe Worte bes Berichterflatters bes Berfaffunge-Uus-fcuffes. Stenogr, Ber. pag. 3240.

Erledigung finden? Und wie follte es mit den bestehenden Vischerei-Berechtigungen, Mühlen-Unlagen, Brücken, Tährgerechstigkeiten ze. gehalten werden? Würde die Reichsgewalt auch diese, mit der Hoheit über die Flüsse oft in genauer Verbindung stehenden Gegenstände an sich ziehen mögen? oder würde die Reichsgewalt vielleicht gar die Anlegung von Wiesen an den oberen Bächen untersagen wollen, weil dieselben allerdings den Zusluß zu dem Strome vermindern?

Es ist klar, daß die Staats-Regierungen in ihren Sandlungen gelähmt sein, und sich außer Stand geseht sehen würden, so wie disher für die Gewässer, für deren Benutung, und für den Schutz gegen sie zu sorgen, während sie doch das größte Interesse bei solcher Fürsorge haben und mit den örtlichen Verhältnissen am genauesten bekannt sind; das Land aber würde überall unter dieser Ausdehnung der Reichsgewalt leiden.

Allein die Bestimmungen des §. 25 sind nicht bloß in diefen, wesentlich materiellen Beziehungen für bedenklich, ja für unausführbar zu halten, sondern sie gehen auch viel weiter, als für die Zwecke Deutscher Einigung überhaupt nöthig oder angemessen sein könnte.

In dieser Beziehung drängt sich zuvörderst die Frage auf: weshalb hat die Reichsversammlung durch den §. 25 hinficht= lich der Fluffe, Canale und Seen gang andere, und namentlich viel weiter gehende Beschlüffe gefaßt, als durch die §§. 21 und 22 (cf. obenpag. 16 u. 17) über die Schifffahrts = Anftalten am Meere und in den Flugmundungen ? Während fie die Schiff= fahrt8=Anstalten lediglich der Fürforge der einzelnen Uferstaaten überläßt und der Reichsgewalt nur die Oberaufficht über diefelben überträgt, will fie über alle, auch die fleinsten schiff= ober mir flögbaren Bluffe, über jedes in diefe Bluffe einmundende Gewäffer (ware es auch nur ein Kischteich ober ein Abzugsgra= ben) über alle "dem allgemeinen Berkehre dienenden" Canale und Seen (alfo auch über jeden Torfcanal) und obendrein noch über alle, auf irgend einen Schifffahrtsbetrieb directen (?) Gin= fluß äußernde Berhältniffe (?), das Recht der Gefetgebung und Oberaufficht an die Reichsgewalt bringen! Diefe durch=

aus verschiedenartigen Beschluffe über Gegenstände, welche in vielen Beziehungen gleichartiger Natur find, erregen um fo größeres Befremden, als diefelben Rückfichten, welche von der Minorität des volkswirthschaftlichen Ausschuffes, von dem Ber= faffunge-Musichuffe und von vielen anderen Abgeordneten bei der Berathung über die Schifffahrt 8 = Unftalten gegen die Centralifirung-Tendeng der Majorität des volkswirthschaftlichen Musichuffes vorgebracht waren *), fast durchgängig mit gleichem Rechte fich gegen dieselbe Tendenz dieses Ausschuffes bei den Aluffen und Canalen geltend maden laffen. Sucht man nach den Urfachen diefer Inconfequeng, fo könnte man geneigt werden, zu vermuthen, sie sei dadurch herbeigeführt, daß in der Schifffahrtsfache ber Borichlag des Berfaffungs=Musichuffes , in der Blug-Angelegenheit aber ein Berbefferungsantrag des volks= wirthschaftlichen Ausschuffes angenommen wurde, ober vielleicht badurch, daß die Berathung und Abstimmung in der letteren Angelegenheit unter dem aufregenden Gindrucke der Nach= richten aus Wien und Berlin Statt fand. Inzwischen muß man fo gerecht fein, auf die Motive zurückzusehen, welche ben volkswirthschaftlichen Ausschuß zu dem angenommenen Berbef= serungsantrage und auch den Verfassungs=Ausschuß zu seinem ziemlich ähnlichen Saupt-Antrage (cf. oben pag. 21) veranlaßt baben mochten. Aber die Motive beider Ausschuffe fagen im Befentlichen nur: "bei ben, mehre Staaten burchftromenden nober begränzenden Fluffen feien fo verschiedenartige Intereffen, "Ansprüche und Ansichten der Uferstaaten hervorgetreten, daß nes bei feinem diefer Bluffe zu einer Bereinbarung über "dasjenige gekommen fei, was der Sandel und die Schiff= ufahrt auf den Bluffen zu fordern berechtigt gewesen, und der "Weg ber Bereinbarungen in Beziehung auf folche "Bluffe fei ein schwerfälliger gewesen und habe nie zum Ziele ngeführt; es mußten ben Deutschen Staaten alle die natürlichen "Bortheile ungeschmälert gesichert werden, welche die gemein= ufchaftlichen Wafferstraßen des Reichs in allen Richtungen "darbieten."

^{*)} cf. oben pag. 17-21.

Diese Motive genügen aber augenscheinlich nicht, um den Inhalt des §. 25 zu rechtsertigen oder auch nur zu erklären; sie treffen den Inhalt dieses Paragraphen großentheils gar nicht; sie beziehen sich vielmehr ausschließlich auf die gemeinschaftlichen, d. h. auf diejenigen Flüsse, welche mehre Deutsche Staaten durchströmen oder begränzen; sie sagen nur, daß den übelständen abegeholsen werden müsse, welche auf die sen Flüssen den Hand die Schifffahrt beeinträchtigt haben sollen. Man hätte also, nach den erwähnten Motiven, lediglich dabei siehen bleiben können und müssen, dem Handel und der Schifffahrt (abgesehen von den hier nicht in Vetracht kommenden Flußzöllen) eine gehörige Schiffbarkeit der s. g. gemeinschaftlichen Flüsse zu sichern. Für diese n 3weck aber würde es genügt haben:

1) die Gesetzgebung über den Schifffahrt8=Betrieb auf den gemeinschaftlichen Flüssen, Canälen und Seen der Reichsgewalt, allenfalls ausschließlich, zu übertragen, und ihr das Necht zu geben, die Ausschrung der darüber erlassenen Gesetze zu überwachen;

2) die Oberaufsicht über diese gemeinschaft ich en Wasserstraßen und auch über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse gleichfalls der Neichsgewalt zu überweisen nebst dem Nechte, zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbar = keit die fer Wasserstraßen die einzelnen Staaten anzushalten; und

3) außerdem die einzelnen Staaten zu verpflichten, auch die nur Einem Staate allein angehörigen, f. g. privativen schiffbaren Wasserstraßen schiffbar zu erhalten und beren Schiffbarkeit möglichst zu verbessern.

Bestimmungen dieser Art würden den angegebenen Zweck hinlänglich gesichert und zugleich den, über die Schifffahrtsansstalten gesasten Beschlüssen (§§. 21 und 22, s. oben pag. 16 und 17) und, hinsichtlich des Schifffahrts=Betriebes, dem §. 38 des Bersassungs=Entwurfs*) sich angeschlossen haben. Anstatt

^{*)} Der S. 38 lautet:

[&]quot;Die Reichsgewalt hat bie Gefetgebung über ben Sanbel und bie

deffen aber ift weit über den Zweck und über die Motive bin= ausgegangen. Man hat im S. 25 das Recht ber Gefetge= bung über die gemeinschaftlichen Bliffe für die Reichsgewalt vindicirt, während doch jede Gesetgebung über Bluffe 2c. durch die Natur der Strome, durch die Anforderungen der Wiffen= schaft und Technik in feste Gränzen gewiesen, durch die gang verschiedenartigen Verhältniffe eines jeden Landes und Fluffes aber in den Modalitäten bedingt ift; man will diefe Gefetge= bung aber auch nicht bloß auf das vorliegende Bedürfniß, nämlich auf die Schiffbarkeit, befchränken, sondern in gang unbe= ftimmter Weise auf jedes mögliche, irgend einen directen Ginfluß äußernde "Berhältniß" ausdehnen; man meint fogar, mit der (an fich zuläffigen) Oberaufficht über die gemeinschaftlichen Fluffe 2c. auch das Recht einer "einheitlichen Leitung nach gleich= mäßigen Grundfägen," vielleicht fogar bas Recht der Bermal= tung und Ausführung in die Sand ber Reichsgewalt legen zu muffen, mabrend boch hiedurch, nach unseren obigen Bemerkun= gen, die Schiffbarkeit jener Bluffe mehr beeinträchtigt als gefor= dert und großer Berwirrung Thor und Thur geöffnet werden wurde. Aber nicht zufrieden biemit, geht man fogar fo weit, alle diese Rechte auch in Ansehung aller privativen schiff= oder floß= baren Bluffe, aller in biefe Bluffe fallenden Rebengemaf= fer ohne Ausnahme, aller, einem allgemeinen Verkehr lediglich im Innern eines Staates bienenden Canale und Seen, für die Reichsgewalt in Anspruch zu nehmen. Was haben benn diese privativen Wafferstraßen mit der Sorge für die Schifffahrt auf gemeinschaftlichen Strömen gemein? Es giebt allerdings einige Deutsche Fluffe, welche nur Ginem Deutschen Staate angeboren aber das nicht Deutsche Ausland berühren (z. B. die Weichsel, die Mosel, die Gider) und diese Flüffe haben wohl eine allgemeinere Bedeutung für das Reich; allein diese Fluffe bilden nicht die Regel; man mag fie allenfalls als Ausnahmen behandeln, wiewohl vielleicht Preußen wenig geneiat fein möchte,

Schifffahrt, und überwacht die Ausführung der darüber erlaffes nen Gefehe."

Gesetzgebung und Oberaufsicht über ben Fluß und Zubehör, 3. B. in den Weichsel-Niederungen aus der Sand zu geben.

In allen übrigen Källen berühren die privativen Wasserstraßen das Interesse eines anderen Staats gar nicht oder doch mur in sehr untergeordneter Art; die Erhaltung ihrer Schisse barkeit liegt, wegen der wichtigen Vinnenschliffsahrt, so sehr im eigenen Interesse des Staats, dem sie ausschließlich angehören, daß sie seiner Fürsorge allein überlassen bleiben können und müssen;*) auch stehen gerade diese kleineren Gewässer mit vielen, lediglich inneren Angelegenheiten der Landwirthschaft und der Gewerbe in genauester Verbindung, so daß es geradezu unmögslich sein würde, Gesetzgebung und vollziehende Gewalt darüber den Einzelstaaten zu entziehen, ohne diesen zugleich alle übrigen Rechte der öffentlichen Verwaltung zu nehmen, mithin die Exissenz der Einzelstaaten, als solcher, zu vernichten.

Indem die Reichsversammlung auf folde Weise weit über dasjenige hinausgegangen ift, was im Interesse deutscher Eini= gung irgend nothwendig oder nüglich fein könnte, ift fie in die Gefahr gerathen, durch ein Suftem der bedenklichsten Centrali= firung das Unfeben und die Kraft der Reichsgewalt felbst zu untergraben. In dem Labhrinthe von Geschäften, Anfragen, Petitionen, Beschwerden, Berichten, Inftructionen, Unftellungen und - Geldzahlungen wurde die Reichsgewalt ohne Zweifel in täglide Berwidelungen mit ben betheiligten Staatsangehörigen, mit den Bewohnern jeder Proving, jedes Entwäfferungs = oder Deich= und Siel=Berbandes, jedes Uferplates, jeder Moor-Colo= nie gerathen; in den bedeichten Marschen aber würde vielfach ein wahrer Kampf um Eriftenz und Leben gegen die Central= maßregeln geführt werden. Möge daher die Reichsverfammlung, fo lange es noch Zeit ift, das Beispiel von Nordamerika und England fich zum Mufter nehmen, wo Gegenftande der vorlie-

1

n e,

Te=

^{*)} Es ift bies vom Berfaffungs-Ausschuffe in der Motivirung des Urt. V gewissermaßen anerkannt; auch findet fich darin gur Begründung seines gleichfalls auf privative Fluffe ausgedehnten Antrags nichts weiter, als die Berficherung, daß er dies "für angemessen erachtet habe."

genden Art den einzelnen Staaten und felbst den Gemeinden zur freien, felbständigen Wahrnehmung junächst überlaffen find.

Dem Vorstehenden gemäß glauben wir, in llebereinstimmung mit demjenigen, was wir schon oben (cfr. pag. 33) als dem Iwecke genügend vorläusig bezeichnet haben, vorschlagen zu müssen, anstatt des §. 25 folgende Bestimmungen in die Reichsversfassung aufzunehmen:

8

Die Reichsgewalt allein hat die Gesetzgebung über ben Schiffffahrtsbetrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Canälen und Seen, welche mehre Deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begränzen.

Sie überwacht die Ausführung der darüber er= laffenen Gesete.

S.

Die Reichsgewalt hat die obere Aufsicht über die im vorigen Paragraph bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.

Es steht ihr zu, zum Schute bes Reichs ober im Interesse bes allgemeinen deutschen Verkehrs, die einzelnen Staaten zu gehöriger Erhaltung und Verbesserung der Schiff= barkeit jener Wasserstraßen und Vluß=Mündungen anzuhalten.

Die Wahl der Berbefferungs=Maßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten.

Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der reichsgesetzlich zu treffenden Bestimmung (cfr. §. *) zu entscheiden.

Ş.

Alle übrigen Fluffe, Canale und Seen bleiben der Bur= forge der einzelnen Staaten überlaffen.

Diese sind verpflichtet, innerhalb ihrer Gränzen die Schiffbarkeit dieser Wasserstraßen zu erhalten und mög= lichst zu verbessern.

^{*)} Sier wurde ber bisherige S. 26 des Entwurfs ber Reichsberfaffung in feiner funftigen Nummer ju allegiren fein.

Bu S. 26 des Entwurfe.

Dieser Paragraph lautet also:

"Alle beutschen Flüsse sind für deutsche Schifffahrt und Flößerei frei von Flußzöllen. Bei den, mehre Staaten durchströmenden oder begrenzenden Flüssen tritt für die Aufhebung dieser Flußzölle eine billige Ausgleichung ein. Wie und mit welchen Mitteln für die Erhaltung und Bersbesserung der Schiffbarkeit dieser Flüsse gesorgt werden soll, bestimmt ein Reichsgeseh."

Bei dem Zwecke des gegenwärtigen Aufsates, welcher die Flußzölle unberührt lassen will, haben wir nur den letten Sat des S. 26 hervorzuheben.

Dabei muß nun zuvörderst anerkannt werden, daß nach den gefaßten Beschlüssen über Aushebung der Flußzölle gerecht und billig sein wird, die Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarskeit aller s. g. gemeinschaftlichen Flüsse nicht von den bisher Verpssichteten bezahlen zu lassen, daß sogar die Nothwendigkeit es ersordert, diese Kostenlast auf andere Mittel zu übernehmen, weil die bisher dazu benutzten Auffünste der Flußzölle wegfallen. Auch mag im Uedrigen eine reichsgesehliche Bestimmung darüber, welche Mittel hiezu verwandt werden sollen, vorbehalten bleisben. Allein die Worte:

"Wie für Erhaltung 2c. geforgt werden foll, bestimmt ein "Neichsgeset" erregen Bedenken.

Soll die Reichsgesetzgebung bestimmen, welche Maßregeln überhaupt ergriffen werden können und sollen, um die Schissfahrt zu erhalten und zu verbessern? oder, für welche Ströme, zu welchen Zwecken, in welcher Zeit, solche Maßregeln zur Lusführung zu bringen seien? Oder soll das Reichsgesetz auch vorsschreiben, durch welche technische Arbeiten (Userbau, Fluß-Correctionen 2c.) die Schissbarkeit jedes einzelnen Stromes oder sogar jeder einzelnen Stromstrecke zu erhalten und zu verbessern sei? In diesem letztern Valle würde die Reichsgesetzgebung sich mit Gegenständen befassen müssen, welche sich gar nicht durch Gesehr regeln lassen, sondern durch nothwendige Gesehr der Natur und der Kunst geboten und in den verschiedenen örtlichen

Modalitäten sehr verschieden sind: nicht zu gedenken, daß in diessen Fragen auch die aller verschiedenartigsten Rechtsverhältnisse obwalten. Die Aufgabe eines folchen Reichsgesehes würde eine unlösbare sein. Soll aber dann etwa der Wasserbau in der Zwischenzeit ruhen? das wird Niemand für möglich halten, der von der Natur der Ströme und ihrer Wirkungen auch nur den entserntesten Begriff hat. Außerdem treten gegen ein derartiges Reichsgeseh fast alle die Bedenken wiederum ein, welche gegen die schon im §. 25 allgemein vorbehaltene Gesetzgebung über Flüsse ze. oben geltend gemacht sind.

Siernach würden die Worte:

"Wie und"

aus dem §. 26 zu entfernen fein.

3u §. 27.

"Die Hafen=, Krahn=, Waag=, Lager=, Schleusen= und derartige Gebühren in den, an diesen Flüssen und den Mün= dungen der Nebenflüsse gelegenen Orten unterliegen der Gessetzung und Oberaufsicht des Neichs. Es darf in Betress dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staats vor denen anderer deutschen Staaten nicht Statt finden."

Es ift nicht abzuseben, weshalb alle die je geringfügigen Gebühren ber Gefetgebung bes Reichs unterworfen fein follen, mabrend in Beziehung auf diejenigen Abgaben, welche qu Gunften ber Schifffahrtsanftalten am Meere und in ben Blugmundungen erfolgen, durch den S. 23 mir beftimmt ift, daß fie die zur Unterhaltung der Anftalten nöthigen Roffen nicht überffeigen durfen und nur der Genehmigung der Reichsgewalt unterliegen follen. Gine abnliche Bestimmung, wie die zulett erwähnte, scheint auch in Unfehung der im S. 27 bemerkten Gebühren zu genügen; unnöthig dürfte es fogar fein, diese verhaltnismäßig unbedeutenden und fast immer unvermeid= lichen Gebühren einer Reichs = Genehmigung zu unterwerfen; es fcheint im Intereffe des Reichs binreichend, wenn die Reichs= gewalt fie zu überwachen befugt ift, und wenn dabei eine Be= gunftigung ber Angehörigen eines beutschen Staats vor benen anderer deutschen Staaten nicht eintreten darf. Muf folche Weise

würde auch der in den Motiven des Verfassungs=Ausschusses zu Art. V hiebei ausgedrückten Besorgniß:

"es möchten sonst die, durch §. 26 aufgehobenen Flußzölle sich unter anderen Namen wieder einschleichen"

hinlänglich begegnet fein, wenn überhaupt ein Grund zu einer berartigen Beforgniß vorliegen könnte.

Jedenfalls ist bei dem S. 27 zu berücksichtigen, daß die fraglichen Gebühren regelmäßig nur einen Ersat für die Kosten der Unterhaltung von Häfen, Krahnen 2c. gewähren, und daher den bisher Berechtigten, wenn diese die erwähnten Kosten ferner tragen sollen, ohne Entschädigung nicht genommen werden dürfen.

Siernach murde ber S. 21 etwa fo abzufaffen fein:

"Die Hafen=, Krahn=, Waag=, Lager=, Schleusen= und bergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unter= haltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht überstei= gen. Sie unterliegen der Überwachung der Reichsgewalt.

Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines Deutschen Staats vor denen anderer Deutschen Staaten nicht Statt finden."

3u §. 32.

"Der Reichsgewalt steht das Necht zu, zum Schutz des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs Canäle anzulegen, Flüsse schiffbar zu machen oder deren Schiffbarkeit zu erweitern.

Sie hat für die Unterhaltung der so gewonnenen Ber-

kehrswege zu sorgen.

Die bei berartigen Fluß= und Canalbauten gewon= nenen Vorlandungen gehören dem Neiche." Auch dieser Paragraph erregt verschiedene Bedenken.

Zuvörderst ift darin nicht erwähnt, auf weffen Kosten die Reichsgewalt die bezeichneten Verkehrsanlagen soll bewerkstelligen dürfen? Es wird die Absicht gewesen sein, die Kosten aus der Reichscasse zu bestreiten, weil die einzelnen Staaten

dazu weder verpflichtet noch im Stande fein würden. Gleich= wohl ift eine Vervollständigung des Paragraphen in dieser Be= ziehung zu wünschen.

Erheblicher ist die Frage, ob die Absicht des §. 32 dahin gehe, die wasserbaulichen Werke behuf Anlage von Canälen, Schissbarmachung von Flüssen und Erweiterung ihrer Schissbarkeit etwa unmittelbar von Reichswegen anordnen und außführen zu lassen? Ist dies die Absicht nicht, so wird eine deutlichere Fassung den Zweisel beseitigen müssen; ist aber wirklich jene Absicht vorhanden, so müssen wir dagegen alle die Kücksichten geltend machen, welche oben gegen die unaussührbare, in materieller und politischer Hinzu, daß die Benutung der Binenegewässer zur Besörderung landwirthschaftlicher Cultur und der Gewerbethätigkeit erheblich darunter leiden könnte, wenn über jene Gewässer ohne Weiteres zu Reichszwecken verfügt werden dürfte.

Endlich erregt noch ber lette Sat, wonach die gewonnenen Borlandungen bem Reiche gehören follen, einige Zweifel. auch die Sobeit über derartige fleine, oft nur nach wenigen Quadrat = Ruthen zu bemeffenden, an febr verschiedenen Stellen gerffreut liegenden Borlandungen dem Reiche gufallen? Rann es zwedmäßig fein, reichsunmittelbare Grundfiudchen diefer Art gu fchaffen? Aber felbst Rechte bes Eigenthums follte man in Beziehung auf fo geringfügige Besitzungen für bas Deutsche Reich nicht in Unspruch nehmen. Gine Berwaltung diefer ein= gelnen, wenig einträglichen fleinen Ufergrundftude für Rechnung ber Reichsgewalt burfte etwas weitläufig werben und unverhalt= nigmäßigen Roftenaufwand verurfachen, gewiß aber zu vielfachen Streitigkeiten mit den Grundnachbarn, befonders an den bebeichten Strömen und Rüffen, Beranlaffung geben. Die Rechte ber Deichpflichtigen in Beziehung auf bas zwischen dem Strome und dem Deiche entstehende Borland möchten nicht immer mit einer reichsunmittelbaren Erwerbung bes Gigenthums fich ver= einigen laffen. Es icheint am Rathlichften, den letten Cat bes S. 32 gang megfallen zu laffen.

3

Diesem zufolge möchte der §. 32 etwa fo abzufaffen fein:

S.

"Der Reichsgewalt sieht das Recht zu, zum Schut des Reichs oder im Interesse des allgemeinen Deutschen Ber= fehrs zu verfügen, daß aus den Mitteln des Reichs Canäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden.

Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke geschieht nach vorgängiger Verständigung mit den betheiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und, auf Kosten des Reichs, die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen."

Indem wir die vorstehenden Bemerkungen und Vorschläge, im Interesse eines höchst wichtigen Gegenstandes, der sorgfältigen Erwägung anheimstellen, machen wir zum Schlusse nur noch darauf ausmerksam, daß laut des am 24. November angenommenen §. 58 der Reichsverfassung, *) die Reichsgewalt auch ohne sonstige specielle Vorschrift, mit einer Gesetzgebung im Gebiete der Flußhoheit oder Wasserbaupolizei dann würde hersvortreten dürfen, wenn sie dies zur Begründung gemein samer Maßregeln und Einrichtungen im Gesammt Interesse Deutschlands für nothwendig erachten müßte. Hierin dürfte eine Beruhigung mehr liegen.

II. Die Bestimmungen des Art. VI über Gifenbahnen betr. (§§. 29. 30. 31.)

Auf das Eisenbahnwesen beziehen sich die §§. 29, 30 und 31 des Berfassungs : Entwurfs. Diese lauten also:

^{*)} Der S. 58 (Urt. XIII) lautet:

[&]quot;Der Reichsgewalt steht das Recht der Gesetzebung zu, so weit es zur Ausführung der ihr verfassungsmäßig übertragenen Besugnisse und zum Schutze der ihr überwiesenen Anstalten erforderlich ist, so wie in allen Fällen, wo sie für das Gesammt-Interesse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Maßregeln und Ginrichtungen nothwendig findet."

§. 29.

"Die Neichsgewalt hat über das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen das Necht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit sie es zum Schutz des Neiches und im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet."

§. 30.

"Unter benselben Voraussehungen hat die Reichsgewalt das Recht, Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Eisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

Die Benutung der Eisenbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei."

§. 31.

"Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ift die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs wahrzunehmen."

Diese Bestimmungen haben den Zweck, eine größere Gleichsförmigkeit in das Deutsche Eisenbahnwesen zu bringen, ein Zweck, welcher ohne Zweisel Anerkennung und Besörderung verdient. Denn für das Deutsche Eisenbahnwesen ist eine gleichmäßigere Regelung verschiedener Berhältnisse und die Herstellung eines größeren Zusammenhanges allerdings noch erforderlich und wie diesem Erfordernisse großentheils nur durch Einwirkung der Neichszewalt wird Genüge geleistet werden können, so ist auch im Insteresse der Wehrhaftigkeit Deutschlands und der Vertheidigungssfähigkeit der Eisenbahnen selbst nicht zu verkennen, daß der Reichszewalt erhebliche Besugnisse rücksichtlich des gesammten Deutschen Eisenbahnwesens werden eingeräumt werden müssen.

Es gehen daher die nachfolgenden Bemerkungen, welche in einigen Beziehungen eine Modification der SS. 29 und 30 bezielen, nur aus dem Wunsche hervor, daß zur Erreichung des Zwecks das Richtige und nicht mehr, als nöthig ist, möge bestimmt werden. Dieser Wunsch scheint um so mehr gerechtsertigt, als die Reichsversammlung in der Sitzung am 18. November

b. I., unter dem Eindrucke der Nachrichten über Wiener und Berkiner Vorgänge, auf eine vorgängige Verhandlung über diesen Gegenstand verzichtet und die §§. 29, 30, 31 ohne Dise cuffion angenommen hat.

Wir wenden uns zur Prüfung der Paragraphen im Gin=

zelnen.

§. 29.

"Die Reichsgewalt hat über das gesammte Deutsche Eisenbahnwesen das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht, so weit sie es zum Schutze des Reichs und im Interesse des allgemeinen Deutschen Verkehrs für nothwendig oder zweckmäßig erachtet."

1. Die Oberaufsicht über das gesammte Deutsche Gisenbahnwesen muß der Reichsgewalt zustehen; es dürfte sogar unnöthig sein, hiebei die Beschränkung:

"so weit sie es 2c. für nothwendig oder zweckmäßig erachtet"

ausdrücklich hinzufügen. So ist z. B. auch über die Schifffahrts-Anstalten (im S. 22) und über Handel und Schifffahrt (im S. 38) das Recht der Oberaufsicht und lleberwachung der Reichsgewalt ohne eine derartige Beschränkung beigelegt; so ist auch oben von uns vorgeschlagen, der Reichsgewalt Rechte dieser Art über den Schifffahrtsbetrieb auf gemeinschaftlichen klüssen 2c. und über solche Klüsse selbst uneingeschränkt einzuräumen.

"so weit 2c. — — es erheischen" auszudrücken, und nicht den im §. 29 gewählten, von einer Mi= norität des Versassungs=Ausschusses beantragten Ausdruck

"so weit die Reichsgewalt es zum Schute 2c. — — für angemeffen erachtet"

beizubehalten. Denn in Angelegenheiten diefer Art, wo fehr

fostspielige, theils von Privat-Unternehmern aus eigenen Mitteln, theils von Regierungen auf Koften bes einzelnen Staats, ausgeführte Unlagen in Frage fieben, burften Billigfeit und Gerech= tigfeit es erfordern, daß bas Ginschreiten ber Reichsgesebung nur in dem Falle erfolge, wenn ber Schut bes Reichs ober bas Intereffe des allgemeinen Deutschen Berkehrs es wirklich erfor= bern, nicht aber ichon bann, wenn nur die Reichsgewalt die Mei= nung begt, daß die eine ober die andere jener Borausfegungen Es folgt dies aus bem oberften Grundfate ber porhanden fei. Unverletlichkeit des Eigenthums, in welches nur im Falle einer wirklichen Staatsnoth ober aus erweislich eintretenden Rücksichten bes gemeinen Beften irgend eingegriffen werden barf. Nichts würde Boblftand und Credit in Deutschland tiefer erschüttern, als wenn diefer Grundfat bei den umfaffenden Gifenbahn=Unternehmungen leicht bei Seite geschoben wurde.

In dieser Hinsicht, und im wohlverstandenen Interesse des Deutschen Sisenbahnwesens selbst, wird es zugleich nothwendig sein, diesenigen Gegenstände des Sisenbahnwesens, auf welche die Reichs-Gesegebung demnächst sich soll erstrecken dürfen, aber auch beschränken müssen, vorgängig durch ein Reichsgesetz genau festettellen zu lassen.

In den Motiven des Verfassungs-Ausschuffes zum Entwurfe der Reichs-Verfassung ist bemerkt:

"Der im vorigen Sahre (1847) gehaltene Eisenbahn= Congreß habe den Nuten gehabt, daß man sich dar= über verständigt habe, wie dringend nothwendig eine innere llebereinstimmung in der Gesetzgebung, in der Leitung des Deutschen Sisenbahnwesens sei"

Dies ift zwar vollkommen richtig: allein jener (in Hamburg gehaltene) Gisenbahn-Congreß hat seitdem eine erheblich weitere Ausbildung gewonnen und zur Gründung eines Deutschen Gisenbahn-Bereins geführt, welcher gegenwärtig aus 44 Deutschen Gisenbahn-Berwaltungen besteht.*) Die Mehrzahl dieser Ber-

^{*)} Dem Deutschen Gisenbahn-Bereine gehören folgende Berwaltungen an:

^{1.} Die Machen-Duffelborfer Gifenbahn-Gefellichaft.

^{2. &}quot; Nachen-Maftrichter

waltungen hat in einer General-Versammlung zu Dresben (am 11. bis 13. September d. I.) über sehr wesentliche Gegenstände des Eisenbahnwesens bereits sich vereinbart; (namentlich über Vereins-Reglements für den Güterverkehr in Beziehung

		Orthono Girlan Girantata (t	.F.WF.EF4			
3.		Altona-Rieler Gifenbahn=G	MOTOR SERVICE		-64	
4. 5.	"	Unhalt-Köthen-Bernburger Bergifch-Märkische	外的特别是20 0	THE THE PARTY OF T	Juji.	
6.	"	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE	"	"		
	"	Berlin-Unhaltische	"	"		
7.	"	Berlin-Samburger	"	"		
8.	"	Berlin-Potsbam-Magbeb. Berlin-Stettiner	"			
9. 10.	"	Bonn-Rölner	"	"		
11.	"	Bergogl. Braunfcmeigfcher	" (Filanha	huar		
12.	"	Breslau-Schweidnit-Freibt	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	THE REPORT OF THE PARTY OF THE	Collections	
13.	"	Chemnik-Risaer	itget Gift			
14.	"	Köln=Mindener		"	"	
15.	"	Köln-Minden-Thüringer		"	"	
16.	"	Duffeldorf-Giberfelber Bah	17	Separate Vi	"	
17.	"	Raifer Ferdinands Nordba				
18.	"	Friedrich Wilhelms Nordh				
19.	"	Samburg-Bergeborfer Gife	Bar San	esellschaft		
20.	"	Rönigl. Sannoverschen Gi		MATERIAL STREET, STREE		
21.	"	Rrafau-Oberichlefische Gifer				
22.	"	Leipzig=Dresbener Gifenbal		SECTION AND PLANS		
23.	"	Löbau-Bittauer Gifenbahn=		A CHARLESON BOX		
24.	"	Magdeburg-Köthen-Salle-L	THE RESERVE OF THE PARTY OF THE		Gefellich	aft.
25.	"	Magbeburg-Salberftäbter		"	"	
26.	"	Magbeburg-Wittenbergiche		"	"	
27.	"	Medlenburgiche		"	,	
28.	"	Münfter-Sammer		"	"	
29.	"	Neiße-Brieger			"	
30.	"	Nieberschlefisch=Märtische		,	,	
31.	"	Nieberschlefische Zweigbahn				
32.	"	Oberschlesische Gifenbahn.				
33.	"	Pring Wilhelm Gifenbahn				
34.	"	Rendsburg=Neumunfter Gi		Besellschaft		
35.	"	Rheinische	"	"		
36.	"	Ruhrort=Crefelder	"	"		
37.	"	Sächfisch=Schlesische	"	"		
10 PR-12 PR-1						

=

n

1:

38.

Stargard-Pofener

auf das Berhältniß fämmtlicher Gifenbahn=Berwaltungen jum Publicum, ferner über das Berhältniß der Gifenbabin=Bermal= tungen unter fich hinfichtlich ber aus dem Realement entsprin= genden Rechte und Pflichten, über einen Marimal-Sat für Guterbeförderung, über die Berpflichtung, bestimmte Lieferzeiten für die Sandelsgüter in den Reglements zuzusichern, über Normal= Bestimmungen für Reglements wegen Personen-Gepäck-Canibagen= und Dieh-Beforderung). Daneben hat aber der Gifenbahn= Berein, veranlaßt durch eine an ihn ergangene Aufforderung des volkswirthschaftlichen Ausschuffes der Deutschen Reichsver= fammlung, über die bei einer allgemeineren Gifenbahn=Gesethge= bung zu befolgenden Grundfäte Berhandlungen gepflogen. Diefe Berhandlungen find in einer Berfammlung der zu diesem 3wecke angeordneten, aus 9 Gifenbahn=Berwaltungen bestehenden Ber= eins-Commission am 11. October d. 3. ju Koln fortgesett. Das Ergebniß diefer Berbandlungen läßt im Wefentlichen in folgende Bemerkungen fich zusammenfaffen. Der Berein erkennt an, daß in das gesammte Deutsche Gisenbahnwesen eine größere Einheit gebracht werden muffe, daß fein Beftreben hauptfächlich auf diefen Zweck zu richten sei, und daß in einigen Beziehun= gen dabei eine Reichs-Gesetzgebung erforderlich sein werde. lein der Berein ift zugleich der Anficht, daß viele Punkte durch freiwillige Bereinbarung der Deutschen Gisenbahn=Berwaltungen wie bisher schon geschehen, erledigt werden können, daß daher zunächst einer sorgfältigen Prüfung die Frage unterzogen werden muffe, für welche Gegenstände überhaupt eine gleichmäßige Regelung annoch nothwendig fei? und daß alsdann erft näher festzustellen sein werde, in welchen Beziehungen die Einwirkung der Reichsgesetzung werde einzutreten haben. Bon diefen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Vereins-Commission feche

^{39.} Die Thuringifche Gifenbahn-Gefellichaft.

^{40. &}quot; Wien-Gloggniger Gifenbahn.

^{41. &}quot; Wilhelms=Bahn.

^{42. &}quot; Defterreichische Staatsbahn.

^{43. &}quot; Königl. Cächfischen Gifenbahnen.

^{44. &}quot; Rurfürftl. Beffifchen Staats-Gifenbahnen.

Special-Commissionen niedergesetzt und einer jeden derselben s. g. Haupt-Rategorien des Eisenbahnwesens überwiesen, mit dem Auftrage, innerhalb des Kreises dieser Kategorien die Aufgabe der Bereins-Commission:

"Herstellung der Einheit des deutschen Gisenbahnwesens vorzubereiten und alle dahin zielenden Einrichtungen zu besrathen und in Vorschlag zu bringen"

einer speciellen Bearbeitung zu unterziehen. Diese feche Saupt= Kategorien begreifen im Wesentlichen folgende Gegenftande:

1) Herstellung eines vollständigen deutschen Sisenbahnnehes. Borschläge zur Ausfüllung der Lücken einzelner Berkehrsstraßen und zur Herstellung eines Zusammenhanges zwischen den isolieten Bahnen und den bereits im allgemeinen Anschlusse stehenden. Feststellung der allgemeinen Grundsätze für die Concession neu zu erbauender Sisenbahnen, mit Ginschluß der Expropriations=Bestimmungen. Beseitigung der Hindernisse, welche dis jetzt noch dem Anschlusse verschiedener deutscher Bahnen (z. B. der Badischen, Würtembergischen, der Baierschen an die Destertreichsche zo.) im Wege stehen.

2) Gliederung bes deutschen Eisenbahn=Bereins in beson= dere Berbände, nach Analogie des norddeutschen Eisenbahn= Bereins*); Herrichtung durchgehender Züge auf den Hauptlinien des deutschen Eisenbahnnehes; Beröffentlichung der Tarife und Vahrplän; Erzielung möglichster Gleichmäßigkeit hinsichtlich des Betriebs=Reglements, der Tarife und der Instructionen des Betriebs=Personals.

^{*)} Der schon bestehende norddeutsche Eisenbabn Berein hat sich die Aufgabe gestellt, ben burchgehenden Güter-Berkehr in den Richtungen von Köln, Bremen, Hamburg auf den Hannoverschen Eisenbahnen über Braunschweig nach Magdeburg, Berlin und Leipzig und umgekehrt, durch Herstellung regelmäßiger, pünktlich in einander greisender und möglichst wohlseiler Besörderung zu erleichtern. Die Bestrebungen bieses Bereins (aus den Berwaltungen der Köln-Mindener, Hannoverschen, Braunschweigschen, Magdeburg-Halberschen, Magdeburg-Heipziger, Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahnen bestehend) haben einen erfreulichen Fortgang; sie haben bereits eine erhebliche Bermehrung des Güter-Berkehrs auf den Eisenbahnen herbeigeführt.

- 3) Gleichmäßige Conftruction und gleichmäßige Betriebs= Einrichtungen) in Beziehung auf die Bahn und die Betriebs= mittel, um die Transporte von einer Bahn auf die andere un= gehindert übergehen zu lassen; (z. B. Bestimmung eines gleichen Minimums der Söhe und Breite der Ueberbrückungen und Tunnels, gleicher Busserhöhe und Busser-Distanze 2c., ferner die Herstellung eines vollständigen, für Tag= und Nachtdienst eingerichteten Telegraphen=Systems; polizeiliche (nur einmalige) Prüfung aller Transportmittel.
- 4) Beziehungen der Eisenbahn-Gesellschaften zu den StaatsAnstalten, insbesondere zu den Post= und Steuer-Verwaltungen; gleichmäßige Grundsätze hinsichtlich des Postzwanges und
 Feststellung eines Maximalsatzes für denselben; gleichmäßige polizeiliche Bestimmungen für das Verhalten des reisenden Publicums und für den Gütertransport und Handhabung dieser Bestimmungen durch die Eisenbahn=Verwaltungen; Unisormirung
 der Bahn=Aussichts=Veamten und Gleichstellung derselben mit
 den verpslichteten Aussichts=Veamten des Staats; gleichmäßige
 Vorschriften wegen leberwachung der Bahnen und ihrer Betriebsmittel von Seiten der Behörden, wegen der auf den Eisenbahnen zu handhabenden öffentlichen Sicherheitspolizei, wegen
 unbeschränkter Benutzung der Telegraphen.
- 5) Gesetzliche Verhältnisse der Eisenbahnen als Transport= und Speditions=Unternehmungen, dem Publicum gegenüber; Verpflichtung der einzelnen Verwaltungen, in ihren Reglements eine bestimmte Lieferzeit für den Güter=Transport festzustellen.
- 6) Gründung einer allgemeinen deutschen Gifenbahn=Sta=tifile.

Es ergiebt sich hieraus, daß der deutsche Gisenbahn=Berein, durch seine Commissionen, mit einer gründlichen, vorbereitenden Bearbeitung der ganzen, eben so wichtigen als umfassenden Ansgelegenheit jetzt beschäftigt ist. Aus dem Ergebnisse der Arbeiten einer großen Anzahl von sachkundigen Personen, wird schon im Frühjahre 1849, — denn die Commissionen sollen die Ende März k. I. die Arbeiten beendigen, — sich herausstellen, welche Gegenstände des deutschen Eisenbahnwesens, im Interesse einer größeren Einheit desselben, einer gleichmäßigen Regelung haupts

fächlich bedürfen, und in wie weit diese Regelung fernerweit einer freien Vereinbarung zwischen den Eisenbahn=Verwaltungen durch Vermittelung des Vereins, oder aber der Reichsgesetzes bung zu überlassen sein möchte. Es wird mithin diese letztere Frage (Juständigkeit der Reichsgesetzgebung) erst dann sich vollständig beurtheilen lassen, wenn die gutachtlichen Arbeiten des Vereins vorliegen, und dann, aber zuerst dann, wird es an der Zeit sein, durch ein Reichsgesetz vorgängig genau festzustellen, für welche Gegenstände des Eisenbahnwesens, zum Schutz des Reichs und im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs, eine Wirksamteit der Reichs=Gesetzgebung überhaupt eintreten solle. Daß die gesetzliche Feststellung dieser Gegenstände einer gesetzgeberischen Thätigkeit der Reichsgewalt vorangehe, scheint aus folgenden Rücksichten dringend empsohlen werden zu müssen.

Zuvörderst ist es, nach der jetigen Fassung des S. 29 immerhin zweifelhaft, ob das Recht der Gesetzgebung über das deutsche Eisenbahnwesen der Reichsgewalt ausschließlich zusstehen oder auch den einzelnen Staaten verbleiben soll. Aus der Abstimmung in der Sitzung der Reichsversammlung am 18. November ergiebt sich freilich, daß ein Verbesserungs-Antrag des volkswirthschaftlichen Ausschusses dahin:

"der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung über das Gisenbahnwesen beizulegen"

abgelehnt worden ist*), mithin die Absicht der Majorität der Reichsversammlung dahin geht, den Einzelstaaten das Recht der Gesetzgebung im Eisenbahnwesen zu belassen, was auch völlig in der Ordnung ist. Allein es ist einerseits jene Absicht aus den Worten des S. 29 nicht deutlich zu erkennen, andererseits ist gerade deshalb, weil concurrirende Rechte der Gesetzgebung eintreten sollen, zur Verhütung künstiger Collisionen und Competenz = Streitigkeiten nothwendig, daß die Zuständigkeit der Reichsgewalt, in Beziehung auf ihre legislatorische Wirksamkeit, genau und reichsgesetzlich sestgesellt werde. — Es ist ferner zu berücksichtigen, daß in Ermangelung einer solchen Feststellung,

^{*)} p. 3423 ber fienographischen Berichte.

unvermeiblich eine Unsicherheit über den Umfang der zu erwartenden Reichs = Gesetzebung entstehen würde, welche nachtheilig sowohl auf das Verfahren der Eisenbahn-Gesellschaften, als auf die legislatorische Thätigkeit der Regierungen, so wie auf das Zustandekommen freier Vereinbarungen zurückwirken könnte. Die eine Verwaltung würde vorgeben, ein Reichsgesetz über diesen oder jenen Gegenstand erwarten zu wollen, die andere würde wirklich Besorgniß vor diesem oder jenem möglichen Reichsegesetz hegen. Freie Vereinbarungen der Eisenbahn-Verwaltungen über gleichmäßige Grundsätze und Vorschriften sind aber besonders zu besördern, weil sie aus klar erkannten Bedürsnissen und aus gründlicher Sachkenntniß hervorgehen.

Wir können nicht umbin, jum Schluffe noch darauf aufmerksam zu machen, wie dringend fich hier der Grundfat berausstellt, doch ja mit der legislatorischen Einwirkung felbst abgesehen von dem Bedenklichen eines Gingriffs in Gi= genthumsrechte, - fparfam ju fein. Das Berhaltnif ber Gi= fenbahnen ift ein neues; Gifenbahn-Berfehr und Betrieb haben auf ausgebehnten, zusammenhängenden, mehre Staaten berüh= renden Linien erft feit einigen Jahren, und hinfichtlich ber Güter= Berfendungen in größerer Bedeutung erft feit gang furger Beit fich entwickeln können; erft von der Erfahrung muffen wir fo= wohl die Bedürfniffe des Berkehrs, die Mängel des Betriebes, als die Mittel zur Abhülfe und Berbefferung lernen. Geht man nun bon ber Meinung aus, daß die gefetgeberifche Thä= tiafeit bier mehr bon ber Sache verftebe, als die unmittelbar Betheiligten, fo verfällt man in den Fehler, an bem das alte Abministrationswesen zu Grunde geht. Das Bedürfniß der Gi= nigung fühlen die Betheiligten am meiften; fie entdeden allein die richtigsten und sichersten Mittel zur Abhülfe. Schwerlich ift in irgend einem Lande mehr für Einigung des Gifenbahnwesens verschiedener Berwaltungen geschehen, als in Deutschland schon jest. Laffe man boch ber Sache ihren natürlichen Berlauf; greife man nicht florend ein, nothige man boch die Betheiligten nicht, außer den Schwierigkeiten, welche in der Sache liegen, nun auch noch folde zu befämpfen, die durch vorzeitige Gefete willfürlich geschaffen werden. Man kann die Brüchte nicht ern=

ten, ehe fie reif find; eben fo wenig kann man Gefete machen, ehe die Berhältniffe fich hinlänglich entwidelt haben.

§. 30.

"Unter benselben, Boraussetzungen hat die Reichsgewalt das Recht, Sisenbahnen anzulegen oder deren Anlage zu bewilligen, so wie vorhandene Gisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben. Die Benutzung der Sisensbahnen steht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei."

1. Das Recht der Reichsgewalt:

"Eisenbahnen anzulegen oder deren Anlage ju be= willigen"

scheint auf den erften Blid allerdings ein unverfängliches; gleich= wohl erregt biefe Bestimmung bas Bedenken, bag banach Con= curreng=Bahnen wurden gefchaffen werden fonnen, welche ent= weder die theuer erworbenen Eigenthums = und Rugniegungs= Rechte früherer Gifenbahn=Unternehmungen erheblich beeinträch= tigen, vielleicht gang vernichten, ober gegenseitige Beftrebungen eines für die Sicherheit des Betriebes febr gefährlichen Wett= eifers hervorrufen wurden. Hugerdem fteben Gifenbahn-Unlagen in fo genauer Berbindung mit vielen und wichtigen Gegenftan= den der öffentlichen Berwaltung und des innern Berkehrs, daß es faum rathlich fcheinen fann, ihre Musführung ober Bewilli= gung ohne weitere Befdrantung, als im §. 30 ausgebrückt ift, ber Reichsgewalt zu überlaffen. Jedenfalls wurde die Reichs= gewalt boch eines vorgängigen, die Linien, die Bedingungen ac. bestimmenden Reichsgesetes bedürfen, wenn fie von dem fragli= den Rechte Gebrauch zu machen beabsichtigen möchte.

2. Die Bestimmung:

"Die Benutung der Eisenbahnen steht der Reichsge= walt jederzeit gegen Entschädigung zu"

ist nicht völlig klar. Der volkswirthschaftliche Ausschuß scheint darunter zu versiehen, daß die Reichsgewalt das Recht haben solle, vorhandene Eisenbahnen in Benutzung, nämlich in Betrieb zu nehmen.*) Ein solches Recht würde aber wiederum

^{*)} p. 3214 ber ftenographifchen Berichte.

auf das zerstörendste in die Unverletzlichkeit des freien Eigenthums der Eisenbahn=Unternehmer eingreifen, Muthlosigkeit und Mißetrauen gerade in die besseren Eisenbahn=Verwaltungen bringen, ihrer eigenen, auf Vervollkommnungen des Vetriedes gerichteten Thätigkeit und neuen Eisenbahn=Unternehmungen hinderlich in den Weg treten. Ein Recht dieser Art würde daher jedenfalls deutlicher bezeichnet und von bestimmten Voraussehungen (wie im §. 29), auch von einem vorgängigen, die Modalitäten und die Bedingungen für Entschädigung der bisherigen Vetriebs=Inhaber feststellenden Reichsgesehe abhängig gemacht werden müssen.

Ist aber die fragliche Bestimmung, wie wir glauben, nur so zu verstehen, daß die Reichsgewalt befugt sein solle, Eisensbahnen für öffentliche Reichszwecke, z. B. für Beförderung von großen Truppen=Abtheilungen 2c. zu beuuten, so kann dagegen nichts zu erinnern sein: nur würde dies deutlich ausgedrückt werden mussen.

§. 31.

Bei der Anlage oder Bewilligung von Eisenbahnen durch die einzelnen Staaten ift die Reichsgewalt befugt, den Schutz des Reichs und das Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs wahrzunehmen.

Wegen den S. 31 durfte nichts zu erinnern fein.

Nach Anleitung der vorstehenden Bemerkungen glauben wir vorschlagen zu muffen, an die Stellen der §§. 29 und 30 etwa folgende Bestimmungen zu setzen:

§. 29.

Die Reichsgewalt hat die Oberaufsicht über das gefammte Deutsche Eisenbahnwesen.

§. 30.

Auch das Necht der Gesetzgebung über das Deutsche Gisenbahnwesen steht der Reichsgewalt zu, so weit der Schut des Reichs ober das Interesse des allgemeinen Deutschen Ber- fehrs es erheischen.

Die dahin zu rechnenden Gegenstände bes Gisenbahn= wefens werden durch ein Reichsgesetz festgestellt.

§. 31.

Die Reichsgewalt hat, mit der im ersten Sate des §. 30 bemerkten Beschränkung, das Necht, vorhandene Gisenbahnen auf dem Wege der Enteignung zu erwerben.

§. 32.

Die Benutung der Eisenbahnen für öffentliche Reichszwecke fieht der Reichsgewalt jederzeit gegen Entschädigung frei.

§. 33.

Bei der Anlage — mahrzunehmen. (wie der bis= berige §. 31.)

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß im Interesse des Eisenbahnwesens eine Stimme aus dem Königreiche Hannover sich wohl erheben darf, da die Hannoverschen Staats-Eisenbahnen ein Anlage-Capital von zusammen pptr. 13,600,000 Athlir. erfordert haben, *) und da der Hannoversche Eisenbahn-Betrieb sich auf $54\frac{1}{2}$ geographische Meilen erstreckt. Die Anlage H. enthält einige nähere Angaben über Verhältnisse der Anl.H. Hannoverschen Eisenbahnen.

*) Darunter find die Binfen bes Anlage-Capitals mahrend ber Baugeit, und die Roften ber Gifenbahn-Anleihe nicht mit begriffen.

en de des des des destroits des augus que de la les des des de la les de la

and which are attended to the contract of the

Di Reidspragt auffgrechte im erken Stäß bis 3. Och benarrei Calegoriana das Marti, Obipopolien Tutor karria od den direct et stätengreggen er erderbig.

See the substitute tender of the second of the second trees

and the transport productions of the production of the second of the sec

action of another than the first of the first of the first of the first of the section of the se

The state of the s

Anlagen.

nopolsos.

Uebersicht

der größeren Fluffe und Nebenfluffe im Königreiche Sannover.

Namen ber Flüsse und Nebenflüsse.	Länge im Königreiche. Meilen.	Ort ber Einmündung ber Nebenflüsse.	Bemerfungen.
1. Die Gibe	etwa 34 Meilen, bie Landes- grenze bilbenb	_ 46	Bom Flußgebiete ber Clbe ge- hören etwa 165 Quabrat-Mei- len bem Königreiche an.
Gibe.		的 。例如例为4.0	A Die Gille . 4
2. Alandfluß 3. Die Seege	2 2	bei Metschow, Ge= richt Gartow	Kommt aus dem Preußischen. Desgleichen.
4. Die Jeehel	5	bei Sigader	12 1 to 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
5. Die Sube, am rechten Elb-Ufer, Grang-Fluß mit Medlenburg .	*	unterhalb Rade= gast	Rommt aus bem Medlenburg- fchen und fließt oben wieder 1½ Meilen burch bas Sannoverfche.
6. Die Ilmenau	12	bei Soopte	mit ber Lube.
7. Die Seebe	5	bei harburg	
8. Die Efte	6	bei Crang	34. Die 2004
9. Die Lühe	4	bei Steinfirchen	
10 0: 01:		im Alt. Lande	
10. Die Schwinge 11. Die Ofte	etma 18	bei Brunshausen bei Neuhaus	
12. Die Medem	etwa 2	unmeit Otternborf	mit ber Gofche = 11 Meilen.
13. Die Wefer	32		Bom Fluggebiete ber Befer ge=
Rebenflüffe ber Wefer.			hören 360 Quabrat = Meilen bem Königreiche an.
14. Die Werra	$\begin{bmatrix} 2\\2\frac{3}{7}\\7\\7 \end{bmatrix}$	beibe zusammen	
15. Die Kulba	23/4	bilden bei Mün=	
	7 (den die Wefer	
16. Die Aue	20	bei Nienburg unweit Berben	
17. Die Aller	20	unweit Berben	
18. Die Leine	24	unweit Subemüh:	
Mebenflüffe ber Leine.		len in die Aller	
19. Die Ruhme	6	unweit Northeim in die Leine	Mebst den kleineren Nebenflüs- fen Oder, Sose, Sahle.

Ramen ber Flüffe Aa und Nebenstüffe.	Länge im Königreiche. Meilen.	Ort ber Einmündung ber Nebenfluffe.	Bemerfungen.
20. Die Innerfte	9	bei Ruthe in die	Rebft ben fleineren Rebenfluf-
21. Die Deer	10	unweit Meinersen	fen Rette und Lamme.
22. Die Fuhse 23. Die Wümme	9 15	in bie Aller beiCelle in bieAller bilbet mit ber fum, welche in fällt.	Winner New Health
24. Die Drepte	31/2	bei Drepter Sphl im Offerftabifchen	l man ag i
25. Die Luhne	4	bei Stotel	
26. Die Geefte	4 3 ¹ / ₂ 9	bei Bremerhafen	计算是是图像图像图像
27. Die hunte	9	bei Berne im Ol= benburgichen	
28. Die Ems	31		vom Flufgebiete ber Ems ge- boren etwa 122 Quabrat-Mej-
Rebenflüffe ber Ems.			Ien bem Rönigreiche an.
29. Die Ma	6	unweit Lingen	The surface and all the surface and the surfac
30. Die Haase	19	bei Meppen	
31. Die Leba }		Meile von Leer nigt bie Leba; len lang, jufam	
33. Die Bechte	10	The tang, sulum	bom Fluggebiete ber Bechte ges boren etwa 20 Quabrat-Meis
34. Die Dintel	etwa 1½	bei Neuenhaus	len dem Rönigreiche an.

Sannoversche Safen und Schiffsliegeplate.

I. Oftfriefische Schifffahrt.

- 1. Emben.
- 2. Roor
- 3. Norden.
- 4. Papenburg.
- 5. Salte.
- 6. Meener.
- 7. Karolinenfiel.
- 8. Neuharlingersiel.
- 9. Benferfiel.
- 10. Westeraffumersiel.
- 11. Greetfiel.
- 12. Olderfum.
- 13. Habum und Dibum.
- 14. Mbauderweiter=Bebn.
- 15. Mhauderofter=Behn.
- 16. Georas=Bebn.

Außerdem ift noch eine große Angahl fleinerer Schiffsliege= plate theils in ben Behn-Colonien des Amts Aurich, theils an den vielen Sannoverschen Infeln in der Nordfee vorhanden.

II. Schifffahrt auf ber Bechte.

17. Nordhorn.

III. a. Schifffahrt auf ber Elbe.

- 18. Schnakenburg.
- 19. Hibacker.
- 20. Soobte.
- 21. Harburg.

- 22. Cranz.
 23. Lühe.
 24. Twielenfleht.
- 25. Brunshausen.
- 26. Wischhafen.

27. Freiburg.

28. Otterndorf.

Außerdem find an der Elbe noch viele kleinere Schiffeliege= plate vorhanden.

III. b. Schifffahrt auf den Rebenfluffen der Glbe.

29. Lüchow, an ber Jeegel.

30. Dannenberg, an der Jeetel.

31. Lüneburg, an ber Ilmenau.

32. Winfen, an der Lube und Ilmenau.

33. Burtehude, an der Efte.

34. Horneburg, an der Lube.

35. Stade, an der Schwinge. 36. Bremervorde, an der Offe.

37. Often, an der Ofte.

38. Neuhaus, an der Ofte.

IV. a. Schifffahrt auf ber Befer.

39. Münden.

40. Bodenfelde.

41. Bodenwerder.

42. Sameln.

43. Stolzenau.

44. Nienburg.

45. Hoya.

46. Sutbergen.

47. Intschede.

48. Dreye.

IV. b. Schifffahrt auf den Rebenfluffen der Wefer.

49. Sannover, an der Leine.

50. Neuftadt am Rübenberge, an der Leine.

51. Celle, an der Aller.

52. Winfen, an der Aller.

53. Sudemühlen, an der Aller.

54. Rethem, an der Aller.

55. Berden, an der Aller.

56. Leefum, an der Wümme.

57. Geeftemunde, an der Geefte.

Schifffahrts-Verkehr. I.

Ungahl der Schiffe.

Landbrofteibezirk Aurich. 1846.

Landdrofteibezirk Stade. 1847.

A. Geefchiffe.

Unter 2 Commerz-Lasten (6000 T) — Schiffe zu 2— 20 " " 234 " 20— 50 " " 277 " 50—100 " " 37	(unter 25 Last) 52 (von 25—50 " 22 — 16
über 100 " " (bavon 1 gu 2 175 Lasten)	— " 6 -200 L. 2Schiffe b. 100 uber 200 Laft
Busammen = 550	Zusammen = 96 Schiffe.
Schiffe zu ungefähr 15,000 Commerz-Laften. Die brei Geringsficherei-Gesellschaften in Emben bestigen noch 11 Buisen und 1 Jägerschiff. Die Bemannung sämmtlicher Schiffe beträgt etwa 3500 Versonen.	Gesammtlaftengehalt = 4120%. Bemannung = 656 Personen.

B. Flußschiffe.

Landbroffeibegirt. Aurich.

borhanden.

Auf der Oberems wird bie Schifffahrt mit etwa 40 g. Punten) betrieben.

Landbrofteibegirt Stade.

Un Canal =, Fluß = und Un Fluß = und Watten = Battschiffen find gegen 800 fchiffen waren im Jahre 1847 886 Stud mit gufammen 9009 1 Laften Gehalt.

Außerbem 2 Dampfichiffe Sannoberichen Schiffen (f. zwischen Stade und Samburg mit 66 Laften Behalt.

In den Landdrosteibezirs fen Stade, Lüneburg, Hannover u. Hildesheim.

- 1. Die Schifffahrt auf ber Befer, Aller und Leine wurde im Jahre 1845 bon 182 Schiffern mit 298 Fahrzeu-gen bon zusammen 10,593 Laften Behalt betrieben.
- 2. Un ber Schifffahrt auf ber Jeegel find bie Sanno= verschen Landesbewohner mit etwa 50 Schiffen betheiligt.

I. Schiffahrts-Verkehr.

2. Verzeichniß

der in den Sannoverschen Safen im Sahre 1846 ein= und ausgelaufenen Schiffe.

Planta 1 Efficients	deutsche	laufene frembe	Bu= fam= men	Lasten= gehalt	Ausgelaufene deutsche fremde Schiffe		Bu= fam= gehalt	
1. Landdrostei Aurich.	2146	212	2358	44,557	2215	392	2607	50,523
2. Landdrostei Stade.	7533	262	7795	70,059	nicht	nach=	ge=	wiesen

ad 1. Darunter Stadt Emden eingelaufen 909 zu 14,745 Rod.=Lasten ausgelaufen 1005 " 15,446 " "

I. Schifffahrts = Verkehr.

3. Außerhalb des Königreichs.

An einigen Saupt=Berkehrspläten erschienen im Sahre 1845/46 Sannoversche Schiffe in folgender Anzahl:

	1845		1846
	famen an.	gingen ab.	famen an.
Hamburg (3m Jahre 1844 famen an nur 700 Schiffe.)	1118		867 and 200 — 300 Schiffe leer.
Bremen u. Bremerhaven	701	is the factor	878
Brate	74		113
Den Sund paffirten	778	9 0-4	991
= Schleswig=Holftein=			
schen Canal	571		674
Riel		23	6
Lübeck	11	10	18
Stettin	85	_	-
Danzig	132	22	109
Pillau (Königsberg)	63	62	113
Libau	7		
Riga	103	106	153
Oftende	4	1	9
Antwerpen	235		297
Kronftadt (St. Petersburg) —		100
Memel		_	28
Swinemunde	-	- X	80
Greifswalde		_	18
Stralfund	_	-	35
Warnemunde (Roftod)		-	49
Bergen		_	55
Barcelona	_		7
Torrevecchia	<u> </u>		2

	18	845	1846
	famen an.	gingen ab.	famen an.
Genua	_	_	3
Livorno		Thin D	4
Malta		_	4
Triest	的影響人工	tellan mily	3
Fiume			1
Bengg	美国教育	W	1
Benedig Walle Talle		3 3 1 4 3 1	2
Bosporus			37
Sulina = Mündung			3
Galacz			2
Sandwich = Inseln	-		1

(Berkehr der Hannoverschen Schiffe in den Preußischen Safen im Jahre 1843.)

Eingelaufen 420 Schiffe zu 21,097 Laftengehalt. Ausgelaufen 421 " " 21,524 "

endended of II. Shiffsban.

1 8 4 7. A. Seefchiffe.

	Im Neubau begriffen Enbe 1846	Neu aufge= legt im Jahre 1847	Bufammen	Bollens bet im Jahre 1847	Laften= gehalt ber vol= lendeten Schiffe	Blei= ben im Bau begrif= fen	Bemerkungen.
1. Lands broftei Aurich	27	48	75	40		35	50 Schiffswerfter für Sees u. Fluß schiffe. Darunter Stadt Smben vollenbeim Jahre 1847 5 Schiffevon 58.64 68.90 u. 93 Note tellasten; im Bau begriffen 3 Schiffevon 32.75 u. 150 Nocenlasten.
2. Land= broftei Stabe.	4	15	19	10	9941	9	50 Schiffs: werften für See u. Fluß:Schiffe.
		В	. 8	lußsc	iffe.	10.01	
1. Lands broftei Aurich	6	19	25	18	_	7	er charrothal Sognificad
2. Land= broftei Stabe	15	19	34	23	2911/2	11.	

Anlage G.

Schreiben des Herrn Professors Wait vom 21. Novem= ber 1848 an die Redaction der Schleswig=Holsteinschen Zeitung.

Art. IV. des Berfaffungs = Entwurfs , über Sandels = und Schifffahrts = Anstalten betr.

P. P.

"Die Vorschläge des Versassungs = Ausschusses sind in vollem Einverständnisse mit dem Handelsminister Duckwitz gemacht. Alle diejenigen Deputirten Norddeutscher Küstenländer, die Mitzglieder des volkswirthschaftlichen Ausschusses waren, haben denselben beigestimmt; sie beruhten auf den Grundsähen, welche in England und Nordamerika sich auf das Volkswirthzichaftlichen Ausschusses, der alles Heil des volkswirthschaftlichen Ausschusses, der alles Heil in einem theoretischen Centralisiren sindet, das Shstem Frankreichs, welches selbst diessem durch und durch centralisirten Staate nichts geholfen hat, und doch wahrlich einem Bundesstaate, wie Deutschland es sein soll, am Wenigsten angemessen sein würde.

Unsere Hasenstädte wären in eine wahrlich nicht zu beneidende Lage gekommen, wenn diese Angelegenheiten sammt und sonders durch die binnenländische Centralgewalt hätten besorgt werden sollen, während dieser Alles überwiesen ist, was die einheitliche handelspolitische Leitung sichert. Der Vorschlag des volkswirthschaftlichen Ausschusses sand keine 150 Stimmen in der Verssammlung." 2c.

Anlage H.

Ueberficht

201

e = =

über

die Hannoverschen Eisenbahnen

im Sanuar 1848.

Particular and the second seco

	Bezeichnung ber Bahnen	Bemerkung; beren Bollen= bung betref= fend	THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	100 200 4 Part (4 Carlotter (4	g a b e der Anhalteste len	Saupt-Fluß: Übergänge
1.	Braunschweig	eröffnet 19. Mai 1844.	5,70 hann. 2,46Brfchw 8,16	Sannover Lehrte Peine Bechelbe Braun= schweig	Misburg Hämeler= Wald	Aue Tufe
2.	Lehrte=Hildes= heim	eröffnet 12. Juli 1846.	3,36	Lehrte Hildesheim	Sehnde Algermissen Harsum	
3.	Lehrte-Sarburg	eröffnet 15.Octbr. 1845 bis Celle, 1. Mai 1847 bis Harburg	20,83	Lehrte Burgdorf Celle Uelzen Bevensen Eüneburg Winsen Harburg	Chlershauf. Efchede Unterlüß Suderburg Emmendorf Bienenbüttel Bardowieck Stelle	Tuse Aller Gerdau Ilmenau Ilmenau
4.		15. Octbr. 1847.	1,41 Heffisch 3,36 Lipp. 0,58 Preuß.	Hannover Wunstorf Stadthag. Büdeburg Minden	Seelze Hafte Lindhorst Kirchhorsten	Leine Aue
5.	Wunftorf=Bre= men	eröffnet 12. Decbr. 1847.		Wunstorf Neustadt Nienburg Eystrup Verden Achim Bremen	Linsburg Dörverben Langwebel Sebalds- brück	Aue Aller
1	1	I	=54,68			

An Transportmitteln find borhanden: 20co= Perso= Gil- moti- nen- ter- ben wagen wagen		fämmtlich mit 4'81/2" engl. Spurweiten	Bemerfung über B mit anbern Sisenbahnen im Zusammenhang ber Gleife	r die Berbindung ahnen : mit Haupt: Straßenzügen	Bemerkung, die Steigungs- und Krümmungs- Berhältniffe betr.	
65	187	mit Ein= schluß ber im Bau begrif fenen	2 Gleife	in Braunschw. mit der Bahn nach Magde= burg	in Sannover nach Göttingen Kaffel, Frankfurt.	1/655 stärfste Steigung 2220' rheint. Kleinster Halbmesser.
		etwa 1100	1 Glei8 für 2 Gleife vorbereitet	in Lehrte mit den Bahnen nach Hannover Harburg, Braunschweig	in Silbesheim mit der Straße über Alfeld nach Göttingen 2e.	
			1 Gleis für 2 Gleise vorbereitet	in Lehrte mit den Bahnen nach Hannover, Braunschweig Hilbesheim.	in Harburg mit der Dampffchiff= fahrt auf der Elbe nach Hamburg	¹ / _{\$00} . 3000'.
			2 Gleife das 2. Gleis indeß noch unvollendet	in Minden mit der Bahn nach Köln.		3000.
			1 Gleis für 2 Gleise vor= bereitet	in Wunstorf mit der Bahn nach Minden und Köln.	mit derStraße	¹ / ₃₀₀ . 3000′.

Standards	Denoting alords for bosoning the Bosonin	tion buttoning	have provided but the ball-day
	tion materials and straightful and		Till (and) from
entrope graphes desper vists english english	trought of the market of the m		the Coll Go
	April 200 is the strain of the April 200 is the strain of		
	The second secon		
		Page 11 5	

